

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen mit integriertem Landschaftsplan

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 05.11.2018 Büro Sieber, Lindau (B) – Büro stadt-land-see, Landschaftsplanung, S. Stern, Lindau (B)/Kressbronn a.B. 29.08.2019

1 Erläuterungen zur Abwägungs- und Beschlussvorlage

- 1.1 Die Abwägungs- und Beschlussvorlage beinhaltet mehrere Spalten, deren Funktionen im Folgenden erläutert werden. Die drei linken Spalten (schwarz, dunkelgrau und hellgrau) kennzeichnen die Relevanz der Stellungnahmen für die entsprechenden Gemeinden. Die schwarze Spalte ist der Gemeinde Eriskirch zugeordnet, die dunkelgraue Spalte der Gemeinde Kressbronn a.B. und die hellgraue Spalte der Gemeinde Langenargen. Sofern eine Stellungnahme nur für die Gemeinde Eriskirch relevant ist, steht in der schwarzen Spalte mit weißer Schrift die Abkürzung "RelE" (Relevanz Eriskirch). Wenn die Stellungnahme lediglich bedeutsam für die Gemeinde Kressbronn a.B. ist, ist dies in der mittleren dunkelgrauen Spalte mit der Abkürzung "RelK" (Relevanz Kressbronn a.B.) markiert. Die Relevanz einer Stellungnahme für die Gemeinde Langenargen ergibt sich aus der Abkürzung "RelL" (Relevanz Langenargen) in der rechten hellgrauen Spalte. Sofern eine Stellungnahme für mehr als eine Gemeinde relevant ist, sind auch entsprechend die beiden bzw. unter Umständen alle drei Gemeinden durch die entsprechenden Abkürzungen in den Spalten markiert.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.05.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 05.11.2018 bis zum 24.06.2019 aufgefordert.
- 2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Unitymedia BW GmbH, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Thüga Energienetze GmbH, Bad Waldsee (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Gemeinde Meckenbeuren (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Gemeinde Wasserburg (Stellungnahme ohne Anregung)
 - Stadt Lindau (Stellungnahme ohne Anregung)

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen a.N. (keine Stellungnahme)
- Regierungspräsidium Tübingen, Forstdirektion (keine Stellungnahme)
- Bundesnetzagentur, Berlin (keine Stellungnahme)
- Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Tübingen (keine Stellungnahme)
- Polizeidirektion Friedrichshafen (keine Stellungnahme)
- Staatliches Hochbauamt Ulm (keine Stellungnahme)
- Straßenbauamt Überlingen (keine Stellungnahme)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Langenargen (keine Stellungnahme)
- Flughafen Friedrichshafen GmbH (keine Stellungnahme)
- Kreisbauernverband Tettang e.V. (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Eriskirch-Mecklenbeuren, Eriskirch (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Bezirksverband Donau-Bodensee, Überlingen (keine Stellungnahme)
- Abwasserverband Unteres Schussental, Tettang (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen (keine Stellungnahme)
- Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, Tettang (keine Stellungnahme)
- T-Mobile Deutschland GmbH, München (keine Stellungnahme)
- Wassergenossenschaft Betznau, Kressbronn a.B. (keine Stellungnahme)
- Wasserwerk Kressbronn (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a.B.-Langenargen, Kressbronn (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental, Meckenbeuren (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Nonnenhorn (keine Stellungnahme)
- Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen, Baurechtsamt, Langenargen-Oberdorf (keine Stellungnahme)
- Stadt Friedrichshafen (keine Stellungnahme)
- Stadt Tettang (keine Stellungnahme)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

Relevanz der Stellungnahme		Name/Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss:
----------------------------	--	------------	--------------------------	---------------------

R e i e		Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 24.06.2019:	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Eriskirch</p> <p>Sonderbaufläche S7E, 2,32 ha</p> <p>Dem Abwägungsprotokoll kann nicht gefolgt werden. Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest:</p> <p>Der Darstellung einer Sonderbaufläche für einen Campingplatz stehen raumordnerische Zielvorgaben entgegen, da sowohl der südliche als auch der nördliche Bereich der vorgesehenen Fläche im Regionalplan als "Regionaler Grünzug" (Plansatz 3.2.2) und als "Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) ausgewiesen ist. Der Umfang des geplanten Campingplatzes ist ggf. auf den Bereich außerhalb der Schutzgebiete zu begrenzen, d.h. zu reduzieren. Selbst unter Berücksichtigung der nicht parzellenscharfen Abgrenzung des Grünzugs ist klar zu erkennen, dass die geplante Sonderbaufläche im nördlichen und im südlichen Bereich von den beiden o.g. Ziele überlagert wird.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 05.11.2018 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
------------------	--	--	--	--

		<p>Alternativ dazu kann gewartet werden, bis das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p>	
<p>R e i l e i k l</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>Kressbronn a.B. Gewerbliche Baufläche GK1K, 24,54 ha</p> <p>Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest, zumal sich der Flächenumfang mehr als verdreifacht hat, ohne dass eine nachvollziehbare Begründung für diesen zusätzlichen Bedarf genannt wird. Bereits in der letzten Beteiligungsrunde wurde in den Planunterlagen aufgeführt, dass ein interkommunales Gewerbegebiet vorgesehen sei.</p> <p>Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.</p> <p>Eine Genehmigung der geplanten gewerblichen Baufläche ist somit zum einen erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p> <p>Unabhängig davon, bzw. darüber hinaus ist ein detaillierter Bedarfs-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In dem Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten. Der Hinweis, dass eine Genehmigung der geplanten gewerblichen Baufläche erst dann möglich ist, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs abgeschlossen und die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt eine Gewerbeflächenbedarfsberechnung vom 30.09.2015 zugrunde, welche einen Gewerbeflächenbedarf von -0,64 ha für Eriskirch, 0,64 ha für Langenargen und 7,71 ha für Kressbronn a. B. zugrunde legt. Der Flächennutzungsplan berücksichtigt jedoch in seiner Berechnung nur einen Zeitraum bis 2028. Aufgrund des sich in die Länge ziehenden Verfahrens, sind von einem üblicherweise zugrunde gelegten Planungszeitraums von 15 Jahren nur noch 9 Jahre übrig. Der Flächenbedarf für Gewerbe ist jedoch deutlich größer, sodass bis 2035 von ca. 25-27 ha ausgegangen werden muss. Dies sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</p>

			<p>nachweis erforderlich, da sich die Vorgabe eines sorgsamem Umgangs mit Flächenneuausweisungen auch auf die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen bezieht. Ein pauschaler Flächenansatz, der sich ähnlich wie bei den Wohnbauflächen berechnen lässt, ist wegen der Differenziertheit gewerblicher Ansprüche nicht möglich. Der erforderliche Gewerbeflächenbedarf muss daher für jede Gemeinde bzw. für den Gemeindeverwaltungsverband nachvollziehbar dargestellt und begründet werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei den drei Gemeinden Eriskirch, Kressbronn und Langenargen um Eigenentwicklergemeinden handelt.</p>	<p>ebenso (s. Anlage , Schreiben vom 05.11.2018). Aus den genannten Gründen soll der regionale Grünzug über die in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten 24,54 ha herausgenommen werden. Die Änderung des Regionalplanes befindet sich derzeit im Verfahren und berücksichtigt diese Fläche bereits entsprechend. Der Standort Kapellenesch-Haslach in der Gemeinde Kressbronn a. B. soll ein regional bedeutsamer Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in Form eines interkommunalen Gewerbegebiets für die drei Verbandsgemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen werden. In Folge dessen soll an anderer Stelle in den drei Verbandsgemeinden keine weiteren größeren Gewerbestandorte mehr möglich sein. Der Standort soll als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Die Planung erfolgt somit langfristig und ist mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben abgestimmt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i k	R e i l	<p>Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>Hinweis: Entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll, dass ein in diesem Bereich geänderter Regionalplan bereits vorliegt, ist das Verfahren zur Änderung des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch, Kressbronn, Langenargen noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i k		<p>Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>Geplantes Sondergebiet Parken S8K, 0,56 ha Dem Abwägungsprotokoll kann nicht vollständig gefolgt werden. Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest:</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am</p>

		<p>Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.</p> <p>Eine Genehmigung des geplanten Sondergebiets ist damit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll, dass ein in diesem Bereich geänderter Regionalplan bereits vorliegt, ist das Verfahren zur Änderung des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch, Kressbronn, Langenargen noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>05.11.2018 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).</p> <p>Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i k	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>Geplantes Sondergebiet Obstgroßhandlung, S9K, 5,77 ha</p> <p>Dem Abwägungsprotokoll kann nicht vollständig gefolgt werden. Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest:</p> <p>Die Planfläche ist im nördlichen Bereich von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 05.11.2018 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass</p>

		<p>Eine Genehmigung des geplanten Sondergebiets ist damit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll, dass ein in diesem Bereich geänderter Regionalplan bereits vorliegt, ist das Verfahren zur Änderung des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch, Kressbronn, Langenargen noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).</p> <p>Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i k	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>GEM1K Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche für Lagerzwecke für den Bauhof der Gemeinde Kressbronn, 0,5 ha bzw. 1,14 ha</p> <p>Verwiesen wird auf die Ausführungen zu den Sondergebieten Parken (S8K) und Obstgroßhandlung (S9K).</p> <p>Darüber hinaus ist die Ausweisung zwingend daran gebunden, dass in diesem Bereich das geplante Gewerbegebiet (Fläche GK1K) dargestellt ist. Ohne das Gewerbegebiet liegt der Standort abseits des bestehenden Siedlungsgebiets, weshalb das Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplans der Planung entgegensteht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Größe der Fläche variiert bei den verschiedenen Planunterlagen. Es wird um eine einheitliche Darstellung gebeten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Anbindung der geplanten Fläche an das geplante Gewerbegebiet sind bekannt. In dem Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. Das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes ist noch nicht abgeschlossen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.</p> <p>Die Größe der Fläche wird in den Planunterlagen redaktionell korrigiert. Die Fläche weist eine Größe von 0,5 ha auf.</p>
R e	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p>	<p>Langenargen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

I L	Stellungnahme vom 24.06.2019:	<p>Gewerbliche Baufläche G5L, 0,38 ha</p> <p>Dem Abwägungsprotokoll kann nicht gefolgt werden. Das Regierungspräsidium hält an seinen Stellungnahmen vom 19.02.2016 und vom 13.04.2017 fest:</p> <p>Die Planfläche ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.</p> <p>Eine Genehmigung der geplanten gewerblichen Baufläche ist damit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll, dass ein in diesem Bereich geänderter Regionalplan bereits vorliegt, ist das Verfahren zur Änderung des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch, Kressbronn, Langenargen noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 05.11.2018 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).</p> <p>Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i l	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>GEM2L Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche für Lagerzwecke für den Bauhof der Gemeinde Langenargen, 0,30 ha</p> <p>Die Planfläche wurde neu in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Sie ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug bzw. im schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz</p>

		<p>"Regionalen Grünzug" (Plansatz 3.2.2) und von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen der geplanten Darstellungen damit zwei Ziele der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist.</p> <p>Eine Genehmigung der geplanten Gemeinbedarfsfläche ist damit erst dann möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich Eriskirch – Kressbronn – Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p>	<p>und Landschaftspflege gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten. Der Hinweis, dass eine Genehmigung der geplanten Gemeinbedarfsfläche erst dann möglich ist, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs abgeschlossen und die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i k e	R e g i o n a l	<p>Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 24.06.2019:</p> <p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und die Inhalte werden bei der Aufstellung von zukünftigen Bebauungsplänen beachtet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

			<p>auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p>	
R e i e l l e i k e	R e i e l l e i k e	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>Straßenanschluss</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und die Inhalte werden bei der Aufstellung von zukünftigen Bebauungsplänen beachtet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i e l l e i k e	R e i e l l e i k e	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>1.2. Rechtsgrundlage</p> <p>Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 u. 2</p> <p>Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22 Abs. 1 u. 2</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i e l l e i k e	R e i e l l e i k e	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechts-grundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>Zum Entwurf:</p> <p>Unter Punkt 8.5.5 – Verkehrsflächen in Eriskirch wird die Anbindung des Gewerbegebietes "Aspen" an die Landesstraße 334 (Friedrichshafener</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und redaktionell im Textteil des Entwurfs korrigiert.</p>

			<p>Straße) beschrieben.</p> <p>Bei der Friedrichshafener Straße handelt es sich um die Kreisstraße K 7780 und nicht um die Landesstraße.</p>	
R e i e l l e	R e i e l l e	R e i e l l e	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p> <p>Hinsichtlich des dargestellten Freihaltebereiches für eine direkte Erschließung des Gewerbegebietes "Aspen" an die Landesstraße wird darauf hingewiesen, dass neue Anschlüsse, auch kommunaler Straßen, an Bundes-/Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten grundsätzlich ausgeschlossen sind.</p> <p>Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p>Die Vorgaben unter 1. sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und die Inhalte werden bei der Aufstellung von zukünftigen Bebauungsplänen beachtet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i e l l e	R e i e l l e	R e i e l l e	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p> <p>III. Belange des Boden- und Wasserschutzes</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Boden- und Wasserschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i e l l e	R e i e l l e	R e i e l l e	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p> <p>IV. Belange des Landesbetriebs Gewässer</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Landesbetriebs Gewässer wird begrüßt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

R e i r e i l l e i k l	R e g i e r u n g s p r ä s i d i u m T ü b i n g e n	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>V. Belange des Naturschutzes</p> <p>Die bereits in der Stellungnahme vom 13.04.2019 vorgebrachten Bedenken bezüglich der Flächen GK1K und GEM1K konnten nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Der Planer selbst schreibt im Umweltbericht (S. 81) "Die Auswirkungen auf die Tierpopulationen können derzeit nicht eingeschätzt werden". Gerade was die betroffenen, streng geschützten Vogelarten Kiebitz und Flussregenpfeifer angeht, sind die im Umweltbericht auf S. 56 genannten artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht aussagekräftig genug, als dass ein evtl. zukünftig notwendig werdendes Ausnahmeverfahren damit ausgeschlossen werden könnte.</p> <p>Im Übrigen dürften keine Konflikte entstehen, die auf der Planungsebene nicht lösbar erscheinen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Inhaltlich werden keine neuen Anregungen zur Fläche GK1K und GEM1K vorgebracht.</p> <p>Die Anregung zum Umweltbericht wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird in Kap. 4.6.1 redaktionell angepasst. Der Satz „Die Auswirkungen auf die Tierpopulationen können derzeit nicht eingeschätzt werden“ wird entsprechend der Ausführungen in Kap. 4.3.2. geändert in „Auswirkungen auf die Tierpopulationen sind zu erwarten“.</p> <p>Inwieweit die im Umweltbericht skizzierten Konflikte tatsächlich entstehen werden, ist im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahrens in einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu analysieren und zu bewerten. In dieser sind die ggf. erforderlichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Im Übrigen enthält der Umweltbericht keine Aussagen bezgl. des Erfordernisses oder Nichterfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Dies kann erst im Laufe des verbindlichen Bauleitplanverfahrens beurteilt werden.</p>
R e i r e i l l e i k l	R e g i e r u n g s p r ä s i d i u m T ü b i n g e n	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 24.06.2019:</p>	<p>VI. Belange des Forsts</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Forsts wird bis zum 31.07.2019 nachgereicht.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i r e i l l e i k l	R e g i e r u n g s p r ä s i d i u m T ü b i n g e n	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme/Nachtrag</p>	<p>VII. Belange des Naturschutzes</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Dem Regierungspräsidium liegt zwischenzeitlich die Stellungnahme des</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf die Stellungnahme des NABU vom 19.06.2019 wird zur Kenntnis genommen. Der Nachtrag zur Stellungnahme des NABU ist</p>

		<p>vom 01.07.2019:</p> <p>NABU vom 19.06.2019 vor.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde teilt die darin vertretene Auffassung, dass die auch von den Änderungen betroffenen Umweltauswirkungen zu erheblich sind, um die Beteiligung der Umweltverbände zu beschränken.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde teilt ferner die Auffassung, dass über die ohnehin bereits jetzt beanstandeten Teilbereiche hinaus auch für die in späteren Planungsschritten noch lösbaren Konflikte eine weitergehende Berücksichtigung schon in diesem Planungsstadium wünschenswert wäre.</p>	<p>bedauerlicherweise verfristet eingegangen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i l e	R e i l l	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Stellungnahme vom 17.06.2019:</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeine Hinweise zu den einzelnen Sachgebiete sowie die jeweiligen Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

	<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Wasserschutzgebiete sind im Umweltbericht (Fassung 05.11.2018) berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen den geänderten Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Na-</p>	
--	--	--

			<p>turschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anlage: Merkblatt für Planungsträger</p>	
R e i e l l	R e i l	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</p> <p>Stellungnahme vom 01.07.2019:</p>	<p>Zunächst möchten wir uns für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bedanken.</p> <p>Aus der Sicht des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GW) Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen wie folgt beurteilt:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i e		<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</p> <p>Stellungnahme vom 01.07.2019:</p>	<p>Überprüfung von Einzelstandorten</p> <p>Eriskirch</p> <p>S7E (Sonderbaufläche, 2,32 ha)</p> <p>Bei der Ausweisung dieser Fläche für einen Campingplatz sind zu beachtenden Ziele der Raumordnung nicht berücksichtigt worden. Das Vorhaben greift sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich <u>deutlich</u> in</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. — Langenargen hat auf der Sitzung am 05.11.2018 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Text-</p>

		<p>den nach den Plansätzen 3.2.2 und 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" und "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" ein. Daher kann nicht auf die nicht parzellenscharfe Abgrenzung des Regionalplans Bezug genommen werden.</p> <p>Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eriskirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p>	<p>teil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i l e	R e i l l	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</p> <p>Stellungnahme vom 01.07.2019:</p> <p>Kressbronn a.B.</p> <p>GKTk (Gewerbliche Baufläche, 24,54 ha)</p> <p>Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt die geplante Darstellung einem Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eriskirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p> <p>Der Regionalverband hat an dem Standort Kapellenesch-Haslach im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans einen regional bedeutsamen Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in Form eines interkommunalen Gewerbegebietes für die drei Verbandsgemeinden</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche stellt die einzige städtebaulich sinnvolle Möglichkeit für gewerbliche Entwicklung im Gemeindegebiet dar. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante gewerbliche Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug gelegen. Es wird begrüßt, dass der Standort als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt wird. Die Formulierung im Abwägungsprotokoll wird geändert.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

			Kressbronn, Langenargen und Eriskirch vorgesehen. Der Standort soll als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Wir möchten jedoch betonen, dass der Entwurf der Fortschreibung zwar in Kürze in die Anhörung geht, aber damit das Verfahren (entgegen der Aussage im Abwägungsprotokoll) noch nicht abgeschlossen ist.	
R e I K	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 01.07.2019:	GEM1K (Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche für Lagerzwecke für den Bauhof der Gemeinde Kressbronn, 1,14 ha) Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt die geplante Darstellung einem Ziel der Raumordnung entgegen. Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eriskirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am 05.11.2018 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018). Es erfolgt keine Planänderung.	
R e I L	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 01.07.2019:	Langenargen G5L (Gewerbliche Baufläche, 0,38 ha) Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug". Daher steht zum	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch - Kressbronn a.B. – Langenargen hat auf der Sitzung am	

			<p>jetzigen Zeitpunkt die geplante Darstellung einem Ziel der Raumordnung entgegen.</p> <p>Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eris Kirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p>	<p>05.11.2018 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Textteil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Beteiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e l l		<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</p> <p>Stellungnahme vom 01.07.2019:</p>	<p>GEM2L (Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche für Lagerzwecke für den Bauhof der Gemeinde Langenargen, 0,30 ha)</p> <p>Die komplette Fläche liegt in einem nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans als Ziel ausgewiesenen "Regionalen Grünzug" sowie einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2). Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt die geplante Darstellung zwei Zielen der Raumordnung entgegen.</p> <p>Eine Genehmigung ist erst möglich, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich Eris Kirch-Kressbronn-Langenargen abgeschlossen, die Änderung vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Fläche nicht mehr im regionalen Grünzug und im schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten.</p> <p>Der Hinweis, dass eine Genehmigung der geplanten Gemeinbedarfsfläche erst dann möglich ist, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzuges abgeschlossen und die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e e		<p>Landratsamt Bodensee-kreis</p>	<p>Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Büros Sieber vom 10,05.2019 und geben zu dem o. Flächennutzungsplanentwurf folgende koordinierte</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen des Planungsrechts wird zur</p>

I E K L		Stellungnahme vom 12.07.2019:	<p>Stellungnahme ab: Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p> <p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p>I. Belange des Planungsrechts: Wir nehmen Bezug auf die koordinierten Stellungnahmen vom 17.02.2016 und 08.05.2017 (jeweils Ziffer A.I. 1.) und weisen nochmals darauf hin, dass weiterhin einige, auch diese eingeschränkte Offenlage nicht betreffende, geplante Bauflächen vollständig bzw. teilweise in Regionalen Grünzügen sowie schutzbedürftigen Bereichen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben liegen und somit von einer Genehmigung ausgenommen werden müssen. Wir verweisen hierzu auch auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes-Oberschwaben.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass geplante Bauflächen vollständig bzw. teilweise in Regionalen Grünzügen sowie schutzbedürftigen Bereichen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben liegen und somit von einer Genehmigung ausgenommen werden müssen und der Verweis auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen und des Regionalverbandes-Oberschwaben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i L		<p>Landratsamt Bodensee Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>1. GEM2L</p> <p>Auf den Ergebnisvermerk zur Arbeitsbesprechung am 28.03.2018 und die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird verwiesen. Die Darstellung steht im Widerspruch zur Verordnung. Ein Hinweis hierauf ergibt sich aus dem Umweltbericht, Seite 99 nicht. Die dortigen gesetzlich geschützten Biotope werden ebenfalls nicht thematisiert. Im Übrigen ist den Unterla-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im Umweltbericht wird im Bewertungsbogen GEM2L der Hinweis auf die Lage im LSG und auf die im Umfeld liegenden Biotopflächen ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht Kap. 5.5 wird ergänzt: „Für die Gemeinde Langenargen gilt außerdem, dass mit den Vorgaben des Regionalplans mit Regionalem Grünzug, Grünzäsur entlang der Schussen und den Vorränge-</p>

			gen keine Alternativenprüfung bzw. nur der Hinweis auf eine räumlich sinnvoll aufeinander abgestimmte Nutzung zu entnehmen (vgl. Ziffer 8.5.10 der Begründung).	bieten für Naturschutz/Landschaftspflege, Wasserwirtschaft sowie Forstwirtschaft nur noch sehr begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbau-, Gemeinbedarfs- und Gewerbeflächen bestehen.“ Im Übrigen wird in der Begründung unter Ziffer 8.5.10 auf den Ergebnisvermerk vom 28.03.2018 verwiesen.
R e i r e i l l	R e i r e i l l	Landratsamt Bodensee Stellungnahme vom 12.07.2019:	2. GK1K Bereits in den koordinierten Stellungnahmen vom 17.02.2016 und 08.05.2017 wurde auf die mögliche Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme hingewiesen. Im Umweltbericht wird eine solche für erforderlich gehalten. Weitere Ausführungen hierzu sind den Unterlagen allerdings nicht zu entnehmen. Den Unterlagen ist zudem keine Alternativenprüfung zu entnehmen. Diese könnte in Anlehnung an die "Hotelstandortprüfung" durchgeführt werden.	Abwägung/Beschluss: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht enthält keine Aussagen bezgl. der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Die Alternativenprüfung erfolgt im Umweltbericht Kap. 4.5. Für die Ebene des Flächennutzungsplanes wird sie in dieser Form als ausreichend angesehen. Es erfolgt keine Planänderung.
	R e i r e i l l	Landratsamt Bodensee Stellungnahme vom 12.07.2019:	III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes: GEM2L Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagerfläche in ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verschoben werden soll. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich in ihrer Funktionalität als Rückhalteflächen zu erhalten. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist untersagt. Die Ausweisung eines neuen Baugebietes liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten nach	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Fläche GEM2L im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist bekannt (Vgl. Ergebnisvermerk vom 28.03.2018) und wurde bereits thematisiert. Im Umweltbericht Kap. 5.3.4 wird dem Bewertungsbogen GEM2L der Hinweis auf die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ergänzt.

			§ 65 WG u. a. die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.	
R e i l e	R e i l l		Landratsamt Bodenseekreis Stellungnahme vom 12.07.2019: Rechtsgrundlage Zu I.: § 1 Abs. 4 BauGB Zu 11.1.: Landschaftsschutzgebietsverordnung "Eiszeitliche Ränder des Argentals"; § 30 BNatSchG Zu II.2.: § 44 BNatSchG Zu III.: §§ 77, 78 Abs.1, S. 1 WHG; § 65 WG	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
R e i l e	R e i l l		Landratsamt Bodenseekreis Stellungnahme vom 12.07.2019: Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu I.: Änderung des Regionalplanes bzw. Zielabweichungsverfahren Zu 11.1.: Befreiung / Änderung Zu H.2.: § 45 Abs. 7 BNatSchG Zu III.: Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete nur ausnahmsweise zulassen. Dafür müssen die dort aufgeführten Punkte 1 bis 9 kumulativ erfüllt sein. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulassung ist die untere Wasserbehörde (§ 80, § 82 Abs. 1 WG; § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LVwVfG). Unabhängig vom Bestehen eines Bauleitplans bedarf die Errichtung oder Erweiterung jeder baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78	Abwägung/Beschluss: Die Anregungen zu den Möglichkeiten der Überwindung werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

			<p>Abs. 5 WHG.</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG, § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ 100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ extrem der HWGK) sind nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im Flächennutzungsplan darzustellen.</p>	
R e i l e	R e i l l	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
	R e i l l	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfis. Rechtsgrundlage</p> <p>I. Belange des Planungsrechts:</p> <p>1. GEM2L</p> <p>Die geplante Lagerfläche westlich des bereits bestehenden Bauhofes in Langenargen befindet sich innerhalb eines im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 als Ziel festgelegten Regionalen Grünzugs, der nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus ist die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert, welcher von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Auf Ziffer A.I.1. dieser Stellungnahme wird verwiesen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist die geplante Baufläche nicht mehr im regionalen Grünzug bzw. im schutzbedürftigen Bereich für Natur- und Landschaftspflege gelegen. In Abstimmung mit der Verwaltung wird an der bisherigen Darstellung festgehalten. Der Verwaltung ist bewusst, dass eine Genehmigung erst dann möglich ist, wenn das Regionalplanänderungsverfahren zur Zurücknahme des Regionalen Grünzugs abgeschlossen und die Änderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

R e I E	R e I L		<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>2. GK1K</p> <p>Es wird auf Ziffer A.I.1. dieser Stellungnahme verwiesen. Des Weiteren fehlt eine nachvollziehbare Begründung des großen Gewerbeflächenbedarfs für GK1Kin den Unterlagen. Wir bitten dies nachzuholen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt eine Gewerbeflächenbedarfsberechnung vom 30.09.2015 zugrunde, welche einen Gewerbeflächenbedarf von -0,64 ha für Eriskirch, 0,64 ha für Langenargen und 7,71 ha für Kressbronn a. B. zugrunde legt. Der Flächennutzungsplan berücksichtigt jedoch in seiner Berechnung nur einen Zeitraum bis 2028. Aufgrund des sich in die Länge ziehenden Verfahrens, sind von einem üblicherweise zugrunde gelegten Planungszeitraums von 15 Jahren nur noch 9 Jahre übrig. Der Regionalplan umfasst demgegenüber Planungen bis 2035. Der Flächenbedarf für Gewerbe ist jedoch deutlich größer, sodass bis 2035 von ca. 25-27 ha ausgegangen werden muss. Dies sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ebenso (s. Anlage, Schreiben vom 05.11.2018). Aus den genannten Gründen soll der regionale Grünzug über die in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten 24,54 ha herausgenommen werden. Die Änderung des Regionalplanes befindet sich derzeit im Verfahren und berücksichtigt diese Fläche bereits entsprechend. Der Standort Kapellensch-Haslach in der Gemeinde Kressbronn a. B. soll ein regional bedeutender Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in Form eines interkommunalen Gewerbegebiets für die drei Verbandsgemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen werden. In Folge dessen soll an anderer Stelle in den drei Verbandsgemeinden keine weiteren größeren Gewerbebestände mehr möglich sein. Der Standort soll als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Die Planung erfolgt somit langfristig und ist mit dem</p>
------------------	------------------	--	--	--	--

R e i e				<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben abgestimmt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Landratsamt Bodensee-kreis Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>3. Vermerk zur Verbindungsstrasse in das GE Aspen, Eriskirch Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen oder sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in Aussicht genommen werden, im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Die Anbindung einer zukünftigen Gemeindeverbindungsstraße zum GE Aspen wurde nun als Vermerk in die Planung aufgenommen. Wie bereits in der Arbeitsbesprechung am 28.11.2018 (siehe Ziffer 7 des Ergebnisvermerkes vom 29.11.2018) erläutert, kann im Flächennutzungsplan jedoch nur vermerkt werden, was hinreichend konkret ist. Dies setzt voraus, dass ein vorgesehene Plan- oder Beteiligungsverfahren förmlich eingeleitet wurde sowie räumlich ausreichend Gestalt angenommen hat (Planentwurf). Weder aus Ziffer 8.5.5.1 der Begründung noch aus dem Umweltbericht (Seiten 36 - 37) geht hervor, dass die Planung der Verbindungsstrasse inzwischen hinreichend fortgeschritten ist. Wir bitten daher dringend den Planentwurf bzw. den Verfahrensstand nachzuweisen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Verbindungsstraße in das Gewerbegebiet "Aspen" werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Eriskirch sieht für die Errichtung der Verbindungsstraße ein Planfeststellungsverfahren vor. Am 19.09.2019 wird der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch über die Beauftragung eines Planungsbüros zur Errichtung der Verbindungsstraße beraten. Das Ortsbauamt Eriskirch arbeitet derzeit an einer zeichnerischen Vorentwurfsdarstellung. Die Umsetzung der Verbindungsstraße des Gewerbegebietes "Aspen" an die Kreis-Straße 7780 (Friedrichshafener Straße) ist zwingend notwendig, um den Verkehr in der Gemeinde sinnvoll zu steuern. Wie dem Landratsamt bekannt ist, bestehen erhebliche Verkehrsprobleme durch die Zufahrt in das Gewerbegebiet "Aspen" über die angrenzenden Wohngebiete. Die Beeinträchtigungen sind erheblich und werden insbesondere durch den gewerblichen Verkehr verursacht. Durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zu dem Außenlager einer Möbelkette innerhalb des Gewerbegebietes und den im Bau befindlichen Garagenparks kommt es immer wieder zu erheblichen verkehrlichen Problemen bzw. die angesprochene verkehrliche Belastung wird sich noch erheblich verschlimmern. Die Planung ist daher unumgänglich für die Lösung der Verkehrsprobleme in der Gemeinde Eriskirch. Die Verwaltung hält an der Darstellung des Vermerks fest. Die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes wird entsprechend redaktionell angepasst.</p>

R e I E	R e I L	R e I L	<p>Landratsamt Bodenseekreis Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>4. Bei den Rechtsgrundlagen weisen wir daraufhin, dass die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erneut geändert wurde. Um redaktionelle Korrektur wird gebeten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Anregung zur redaktionellen Korrektur der Rechtsgrundlagen wird entsprochen.</p>
R e I E	R e I L	R e I L	<p>Landratsamt Bodenseekreis Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: 1. Das Landschaftsschutzgebiet "Tettlinger Wald" ist noch als geplantes Schutzgebiet in den Unterlagen enthalten, obwohl es bereits rechtskräftig ist. Wir bitten dies zu korrigieren.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anregung wird berücksichtigt. In den Planunterlagen wird das Landschaftsschutzgebiet „Tettlinger Wald“ als bestehendes Schutzgebiet eingetragen. Im Flächennutzungsplan ist das Landschaftsschutzgebiet "Tettlinger Wald" bereits als bestehendes Landschaftsschutzgebiet enthalten. Eine Korrektur ist daher nicht erforderlich.</p>
R e I E	R e I L	R e I L	<p>Landratsamt Bodenseekreis Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>2. Die Ausgleichsfläche L7 ist im Landschaftsplan (Seite 181) weiterhin mit ca. 5,8 ha enthalten. Diese dürfte nicht mit dem Planteil übereinstimmen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Hinweis: Die Anregung bezieht sich auf S. 161 des Landschaftsplans Textteils Tab.10. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flächengröße von L7 beläuft sich auf 0,31 ha und wird redaktionell angepasst.</p>
R e I E	R e I L	R e I L	<p>Landratsamt Bodenseekreis Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>3. Die Ausgleichsflächen konnten teils im Plan nicht aufgefunden werden. Möglicherweise sind diese zwar enthalten, jedoch nicht oder nicht korrekt entsprechend der Legende gekennzeichnet.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anregung wird berücksichtigt. Alle Ausgleichsflächen wurden nachrichtlich aus vorliegenden Bebauungsplänen übernommen. Bei Langenargen und Kressbronn waren die Angaben der Bebauungspläne aufgrund ihres frühen Entstehungsdatums und z.T. mehrfacher Änderungen nicht immer nachvollziehbar. Diese Flächen sind im Plan nicht oder oh-</p>

				<p>ne Nummer dargestellt. Der Text im Landschaftsplan wird redaktionell entsprechend ergänzt. Die Darstellung der Ausgleichsflächen im Landschaftsplan Plan 5-1 und Plan 8 wurden graphisch überarbeitet.</p> <p>Die Anregung zu den Ausgleichsflächen kann nicht nachvollzogen werden. Die Ausgleichsflächen sind im Flächennutzungsplan enthalten. Die Benennung und Nummerierung ergibt sich aus dem Landschaftsplan.</p>
R e i e l l e i k	R e i l l	<p>Landratsamt Bodensee Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>4. Im Bewertungsbogen zu GK1K ist der Satz zur "Konfliktfreiheit bzgl. des naturschutzfachlichen Werts" auf Seite 24 unvollendet. Es wird um redaktionelle Korrektur gebeten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Wunsch nach einer redaktionellen Korrektur im Bewertungsbogen zu GK1K wird nachgekommen. Es handelte sich lediglich um einen Darstellungsfehler.</p>
	R e i l l	<p>Landratsamt Bodensee Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>III. Belange der Landwirtschaft:</p> <p>1. GEM2L</p> <p>Bei der geplanten Ausweisung handelt es sich um eine Grünlandfläche der Vorrangflur II teilweise auch als Grenzfläche bewertete Fläche. Diese Fläche ist somit teilweise schon als weniger landbauwürdige Fläche eingestuft. Das Landwirtschaftsamt erhebt daher keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Fläche GEM2L wird begrüßt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i e l l e i k	R e i l l	<p>Landratsamt Bodensee Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>2. GK1K</p> <p>Es handelt sich um eine Kiesabbaufäche, die zum Teil nach erfolgreicher Rekultivierung bereits wieder mit gutem Erfolg sogar obstbaulich und für Sonderkulturen auf Ackerland intensiv genutzt wird. Die Obstbauflächen, zum Teil mit Hagelschutznetz, sollten im Falle einer Bebauung in mehreren Planungsabschnitten solange als möglich geschont werden, um</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, inwieweit die Planungsabschnitte auf die Obstbauflächen abgestimmt werden können.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

			den Abschreibungszeitraum auszunutzen zu können.	
R e i k l	R e i k l	R e i k l	<p>Landratsamt Bodenseekreis Stellungnahme vom 12.07.2019:</p> <p>IV.. Belange der Straßenbautechnik: Zu den einzelnen Bauflächen kann eine ausführliche bzw. detaillierte Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten nur im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Anbauabstandes und des Zufahrtverbotes sind zu beachten bzw. bei der Aufstellung der nachfolgenden Planungen einzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich dürfen überörtliche Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) an freien Strecken keine neuen äußeren verkehrlichen Erschließungen erhalten. Die Gemeinden sollten deshalb für die am Ortsrand geplanten Bauflächen möglichst rückwärtige, äußere verkehrliche Erschließungen einplanen.</p> <p>Ebenso ist der gesetzlich festgelegte Anbauabstand von 15 m vom befestigten Rand der Fahrbahn bei Kreisstraßen zu berücksichtigen (vgl. § 22 StrG)</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort entsprechend abgearbeitet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i k l	R e i k l	R e i k l	<p>Landratsamt Bodenseekreis Stellungnahme vom 12.07.2019:</p> <p>Neue Anschlüsse an Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (freie Strecke) werden grundsätzlich nicht zugelassen. Die Erschließung muss über das gemeindliche Straßennetz bzw. über bereits bestehende Anschlüsse erfolgen. Neue Straßenanschlüsse an freien Strecken der überörtlichen Verkehrsstraßen, als Ausnahme der gesetzlichen Vorgaben, können nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und die Inhalte werden bei der Aufstellung von zukünftigen Bebauungsplänen beachtet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

R e i r e i l l e i k l	R e i r e i l l e i k l	<p>Landratsamt Bodenseekreis</p> <p>Stellungnahme vom 12.07.2019:</p>	<p>V. Belange der Forstwirtschaft:</p> <p>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist in der vorliegenden Form in vielen Punkten nicht mehr aktuell. Es wird um Aktualisierung der Erholungswaldkartierung 2018 sowie der Darstellung der Planfeststellung für den Nassabbau von Kies im Tettlinger Wald gebeten. Des Weiteren beziehen sich die Aussagen in Ziffer 5.1.18.3 der Begründung auf das Jahr 2010 und sind demnach überholt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Erholungswaldkartierung 2018 wird in Landschaftsplan Plan 5-3 übernommen, ebenso die Darstellung der Planfestsetzung für Kiesabbau (Plan 8). Der Textteil des Flächennutzungsplanes wird in Ziffer 5.1.18.3 entsprechend angepasst.</p>
	R e i r e i l l e i k l	<p>Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg</p> <p>Stellungnahme vom 17.06.2019:</p>	<p>In der nun geänderten Fassung soll eine "Lagerfläche" zum Bauhof der Gemeinde Langenargen verschoben werden. Wir weisen darauf hin, dass sich diese nun vorgesehene Fläche wie der Bauhof selbst im Überschwemmungsgebiet der Argen (HQ50) liegt. Wir lehnen eine zusätzliche Nutzung innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Argen ab, zumal nicht weiter spezifiziert wird, welche Art von ggfls. wassergefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln gelagert und verwendet werden sollen. Wir bitten darum, alternative Standorte außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu prüfen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung bzgl. der Lage der Fläche wird beachtet. Im Umweltbericht Kap. 5.3.4 (Bewertungsbogen) wird bei GEM2L der Hinweis auf die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ergänzt.</p> <p>Erst im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens kann näher spezifiziert, welche Arten von ggfls. wassergefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln gelagert und verwendet werden sollen. Bei der Fläche GEM2L handelt es sich bereits um einen alternativen Standort.</p>
R e i r e i l l e i k l	R e i r e i l l e i k l	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg</p> <p>Stellungnahme vom 02.07.2019:</p>	<p>Von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg bestehen keine Einwendungen gegen die oben genannte Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird begrüßt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i r e i l l e i k l	R e i r e i l l e i k l	<p>BUND, Ortsverein Kressbronn</p> <p>Stellungnahme vom</p>	<p>Allgemeine Anmerkungen</p> <p>Das Verfahren zur 2. Fortschreibung des FNP läuft nun schon seit über 10 Jahren (bei einer vorgesehenen Gültigkeitsperiode von 10 - 15 Jah-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	21.06.2019:	<p>ren!), in denen mittlerweile 4 Versionen vorgelegt wurden. Diese weisen zwar auf den ersten Blick in großen Teilen identische Textpassagen auf, enthalten aber dennoch bei näherem Hinsehen jeweils gravierende Änderungen der Nutzungsplanung, die darüber hinaus meist nur unzureichend begründet werden. Solche sprunghaften Änderungen zwischen den Versionen hinterlassen jedoch nicht nur erhebliche Zweifel an der Qualität der Planungsarbeit, sie bewirken darüber hinaus, dass sich das Fortschreibungsverfahren immer weiter verzögert. Hierzu sei auch eine STN des RP vom 13.04.2017 zitiert: . . . ist es darüber hinaus wenig hilfreich, wenn bei jeder Beteiligungsrunde neue Flächen in den FNP-Entwurf aufgenommen werden. Soweit gegenüber den neuen Flächen Bedenken vorgebracht werden, wird ggf. eine weitere Beteiligungsrunde erforderlich und der Genehmigungszeitpunkt verschiebt sich immer weiter in die Zukunft."</p> <p>Auch die aktuell vorgelegte Fassung vom 05.11.2018 enthält wiederum keineswegs nur marginale oder eher redaktionelle Änderungen. Hier ist insbesondere die Ausweisung eines "Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG)" in Kressbronn (Kapellenesch-Haslach) mit einer gegenüber früheren Fortschreibungsversionen (mit Ausnahme der vom 02.11.2012) erheblichen Ausweitung des Flächenanspruchs für Gewerbeflächen zu nennen. Diese beinhaltet nämlich eine in ihren Auswirkungen für die Entwicklung Kressbronns überaus gravierende Änderung, die darüber hinaus in jeder Hinsicht mit den Vorgaben der Raumplanung unvereinbar sind.</p> <p>Nach dieser Sachlage stellt deshalb die Auseinandersetzung mit dieser Gewerbegebietsplanung den Schwerpunkt unserer Stellungnahme dar. Daneben werden noch ein paar ergänzende Gesichtspunkte zum Touris-</p>	Es erfolgt keine Planänderung.
--	-------------	--	--------------------------------

				muskonzept sowie eine kleine redaktionelle Anmerkung vorgebracht.	
R e I E	R e I K	R e I L	BUND, Ortsverein Kressbronn Stellungnahme vom 21.06.2019:	Wie bei den vorangehenden Stellungnahmen zu früheren Versionen der 2. Fortschreibung des FNP des GVV beschränken wir die vorliegende Stellungnahme im Wesentlichen auf den Ortsbereich Kressbronn. Hinsichtlich der die Flächen der Gemeinden Langenargen und Eriskirch betreffenden Planteile verweisen wir auf die Ihnen ebenfalls zugegangene Stellungnahme des NABU OV Langenargen, der wir wiederum inhaltlich uneingeschränkt zustimmen. Wir unterstützen auch ausdrücklich die dort ebenfalls aufgeführten Gesichtspunkte zur Planung der Gewerbeflächen, die unsere hierzu unten aufgeführten Punkte unterstreichen und ergänzen.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf die inhaltliche Beschränkung der Stellungnahme auf den Ortsbereich "Kressbronn" und der Verweis auf die Stellungnahme des NABU OV Langenargen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
R e I E	R e I K	R e I L	BUND, Ortsverein Kressbronn Stellungnahme vom 21.06.2019:	Bei der Durchsicht der Unterlagen stellen wir weiterhin fest, dass auf unsere in den Stellungnahmen vom 02.03.2016 und vom 20.04.2017 vorgebrachten Anmerkungen und Einwendungen ebenso wie auf die Einwendungen des NABU OV Langenargen und verschiedener TÖB (RP Tübingen, LRA Bodenseekreis) in der Regel nicht zufriedenstellend eingegangen wurde und diese überwiegend mit pauschalen Gegenbehauptungen ohne Belege abgetan wurden. Inzwischen wurden ja - wie von uns vorhergesagt - weitere Schritte unternommen, hinderliche Vorgaben der Raumplanung (wie z.B. Änderung der Grünzugsregelung) aus dem Weg zu räumen. Somit wurde unser Vorwurf, dass die Belange des Naturschutzes gegenüber anderen Belangen im Zweifel stets zurückgestellt werden, leider eindrucksvoll bestätigt. Gleichwohl muss festgehalten werden, dass die vom RV beschlossenen Änderungen immer noch nicht rechtskräftig sind, da das dazu erforderliche Beteiligungsverfahren noch aussteht. Nach diesem Sachstand sehen wir deshalb keinen Anlass, von	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Vorwürfe werden zurückgewiesen. Im Rahmen des langen Planungsprozesses wurden die einzelnen Belange und Darstellungsmöglichkeiten geprüft, um einen Interessenausgleich unter Beachtung der Ziele der Raumordnung herbeizuführen. Es ist richtig, dass die vom Regionalverband beschlossenen Änderungen noch nicht rechtskräftig sind und ein Beteiligungsverfahren noch durchzuführen ist. Es erfolgt keine Planänderung.

			<p>unseren bisher vorgebrachten grundsätzlichen Einwendungen (insbesondere zur Bedarfsermittlung bei Gewerbe- und Bauflächen, zur Größe und Lage der Wohnfläche G3K, zur Sonderfläche S9K, zum Standort der Gemeinflächen GEM2K und GEM3K zur Verkehrsfläche V1K und zur Grünfläche "Sport/Parken") abzurücken, und halten diese deshalb auch für die jetzt vorgelegte Fassung vom 05.11.2018 weiterhin aufrecht.</p>	
R e i l	R e i l	<p>BUND, Ortsverein Kressbronn Stellungnahme vom 21.06.2019:</p>	<p>Das Gewerbegebiet GK1K</p> <p>Schon in der Version der 2. Fortschreibung des FNP vom 02.11.2012 wurde an diesem Standort eine Gewerbefläche von ähnlicher Größe (23,4 ha) wie jetzt beantragt (24,54 ha) vorgestellt, wobei schon damals darauf verwiesen wurde, diese Fläche als Interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen, da für Kressbronn allein nur ein Flächenbedarf von 5,38 ha "errechnet" wurde. Weder damals noch heute wurde eine Begründung vorgelegt, auf welchen Bedarf diese Planung eines interkommunalen Gewerbegebietes gründet und wie er mit der Eigenentwicklungsbeschränkung des GVV vereinbar sei. Demgegenüber wurde diese Planung damals in der Stellungnahme des RP Tübingen 2013 unter Verweis auf Widerspruch zur Raumplanung und fehlende Begründung als nicht darstellbar zurückgewiesen. Wohl vor allem aus diesem Grund wurde der angemeldete zusätzliche Flächenbedarf in den Versionen von 2015 auf 13,48 ha reduziert, und 2016 wurde dann nur der für Kressbronn "errechnete" Bedarf von 7,71 ha in den Bewertungsbögen dargestellt (allerdings mit kaum nachvollziehbarer "Rechenakrobatik" weiterhin ein Mehrbedarf 13,48 ha angemeldet, siehe unsere STN vom 20.04.2017). Auch in diesen Versionen wurde wiederum das Vorhaben eines "Interkommunalen Gewerbegebiets" genannt. Dabei wird</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt eine Gewerbeflächenbedarfsberechnung vom 30.09.2015 zugrunde, welche einen Gewerbeflächenbedarf von -0,64 ha für Eriskirch, 0,64 ha für Langenargen und 7,71 ha für Kressbronn a. B. zugrunde legt. Der Flächennutzungsplan berücksichtigt jedoch in seiner Berechnung nur einen Zeitraum bis 2028. Aufgrund des sich in die Länge ziehenden Verfahrens, sind von einem üblicherweise zugrunde gelegten Planungszeitraums von 15 Jahren nur noch 9 Jahre übrig. Der Flächenbedarf für Gewerbe ist jedoch deutlich größer, sodass bis 2035 von ca. 25-27 ha ausgegangen werden muss. Dies sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ebenso (s. Anlage, Schreiben vom 05.11.2018). Aus den genannten Gründen soll der regionale Grünzug über die in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten 24,54 ha herausgenommen werden. Die Änderung des Regionalplanes befindet sich derzeit im Verfahren und berücksichtigt diese Fläche bereits entsprechend. Der Standort Kapellenesch-Haslach in der Gemeinde Kressbronn a. B. soll ein regional bedeutsamer Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in Form eines interkommunalen Gewerbegebiets für die drei Verbands-</p>

bis heute durchgängig textgleich darauf hingewiesen, dass "zunächst die grundsätzliche fachliche Machbarkeit im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes untersucht werden soll. Dieser Standort soll dann ggf. auch Eingang in den geänderten Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben finden können. Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses ist zu entscheiden, ob und welche Teilfläche im Entwurfskonzept enthalten bleiben können"



Die in der Version 2016 (links) und der aktuellen Version (rechts) ausgewiesene Fläche des Gewerbegebiets GK1K

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Ergebnisvermerk einer Arbeitsbesprechung vom 23.10.2018 im Rathaus LA mit Vertretern des GVV (jeweils Bürgermeister und Bauamtsleiter) und des Büros Sieber. Dabei wurden u.a. folgende Ergebnisse festgestellt:

"Das "Interkommunale Gewerbegebiet" wird in seiner Darstellung an die Größe aus der 1. Verfahrensrunde (Fassung vom 02.11.2012) angepasst."

"Zur vorgenannten Vergrößerung des "Interkommunalen Gewerbegebietes" hat sich der Regionale Planungsverband bereits mündlich positiv geäußert. Herr Bürgermeister Enzensperger holt diese Stellungnahme noch schriftlich ein."

gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen werden. In Folge dessen soll an anderer Stelle in den drei Verbandsgemeinden keine weiteren größeren Gewerbestandorte mehr möglich sein. Der Standort soll als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Die Planung erfolgt somit langfristig und ist mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben abgestimmt.

Es erfolgt keine Planänderung.

Auch wenn das angekündigte "Gefälligkeits"-Schreiben vom 05. November 2018 des RV-Direktors Franke (es ist den Unterlagen auf der CD ebenfalls beigelegt) inzwischen vorliegt, wird darin lediglich mitgeteilt, dass der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben das Gebiet "bei der laufenden Fortschreibung des Regionalplans bis 2035 im Rahmen eines Gewebeflächenentwicklungskonzepts . . . zur Anhörung vorgesehen hat". Herr Franke konnte und darf also nicht die noch ausstehende Verbandsentscheidung vorwegnehmen. Allerdings löst der im Übrigen grundsätzlich positive Tenor des Schreibens zu dem Vorhaben aus der Feder des Verbandsdirektors nicht wenig Befremden aus. Nichtsdestotrotz ist nach dieser Sachlage also keinesfalls eine positive Vorentscheidung des RV gegeben. In jedem Fall sprechen - wie im Folgenden näher begründet - sowohl die Unvereinbarkeit mit der geltenden Raumplanung als auch die Missachtung artenschutzrelevanter Interessen gegen die vorgelegte Planung, gegen die der BUND OV Kressbronn deshalb nachdrücklich Einspruch erhebt.

1) Die Planung ist nicht vereinbar mit der raumplanerischen Vorgabe der Beschränkung auf Eigenentwicklung:

Wie schon in unseren vorangehenden o.g. Stellungnahmen betont, sieht der BUND OV Kressbronn trotz der Vorgabe der Beschränkung auf Eigenentwicklung durchaus Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Gewerbes. Die mittelfristige Flächenbedarfsmeldung von ortsansässigen Firmen ergab nur für die Gemeinde Kressbronn einen nennenswerten Mehrbedarf, der sich jedoch auf maximal 7,78 ha beläuft (die Belastbarkeit dieser Bedarfsberechnung wurde bereits in unserer o.g. Stellungnahme hinterfragt), während für Langenargen lediglich 0,64 ha und für Eriskirch überhaupt kein Flächenbedarf gemeldet wurde. Somit geht die aktuelle

		<p>Planung um ca. 16 ha über den gemeldeten Bedarf hinaus, wofür als "Begründung" nur die Schaffung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgelegt wurde, mit dem laut Abschnitt 7.3.6 "auf die Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des gesamten östlichen Bodenseeraumes hingewirkt werden" könnte. Auf welchen Bedarf diese Planung hier konkret abzielt und welche Gemeinden außerhalb des GVV hier allenfalls Interesse an dieser Fläche hätten, wird demgegenüber an keiner Stelle ausgeführt. In jedem Fall würde aber mit der vorgelegten Planung der Grundsatz der Beschränkung auf Eigenentwicklung der VGG komplett ausgehebelt, worauf ja auch schon in der Stellungnahme des NABU OV Langenargen nachdrücklich hingewiesen wurde. Es braucht wenig Phantasie, dass mit diesem zusätzlichen Flächenangebot Begehrlichkeiten bedient werden, die letztendlich die vollständige Aufgabe der raumplanerischen Zielsetzungen in diesem Bereich des Bodenseeraums bedeuten würden. Es verstört daher auch nicht wenig, wenn der RV-Direktor in o.g. Schreiben eine solche rein dem "dynamisch wachsenden Wirtschaftsraum" Bodensee verpflichtete Entwicklung offensichtlich nicht nur billigend in Kauf nimmt, sondern sogar befürwortet.</p> <p>Wie schon in vorangegangenen Stellungnahmen betont, stellt sich der BUND OV Kressbronn nicht grundsätzlich gegen eine Weiterentwicklung des ortsansässigen Gewerbes, wenn dieses sich auf Eigenentwicklung beschränkt und mit der Raumplanung (hier insbesondere Grünzüge) vereinbar ist. Jedoch appelliert der BUND OV eindringlich an kommunale, regionale und überregionale Entscheidungsträger, bei ihrer Entscheidungsfindung nicht nur die wirtschaftlichen, sondern alle dem Gemeinwohl dienenden Interessen ernsthaft in Betracht zu ziehen.</p>	
--	--	--	--

RE E I K E RE E I L	<p>BUND, Ortsverein Kressbronn</p> <p>Stellungnahme vom 21.06.2019:</p>	<p>2) Die Planung steht in gravierendem Widerspruch zu artenschutzrelevanten Interessen:</p> <p>Mit der nun geplanten erheblichen Ausweitung der Fläche, wird ohne jeden begründeten Bedarfsnachweis (s.o.) eine Naturfläche geopfert, auf deren hohe artenschutzfachliche Bedeutung schon im Plan selbst, aber auch vom RP und LRA hingewiesen wurde. Insbesondere die damit nun neu hinzu gekommenen ehemaligen Kiesabbauflächen waren als naturbelassene Ausgleichsflächen vorgesehen und haben sich aus der Sicht des Naturschutzes hervorragend entwickelt. Dort findet man u.a. eine der größten Populationen des Laubfroschs im Bodenseekreis, daneben auch Gelbbauchunken, Kiebitze, Flußregenpfeifer, Fledermäuse, sowie eine artenreiche Flora. Das untenstehende Foto vom aktuellen Zustand des Areals belegt eindrücklich den dort immer noch bestimmenden naturnahen Charakter der Fläche und macht gleichzeitig deutlich, welche gravierende Änderung sich mit der Nutzung dieser Fläche als Gewerbegebiet ergeben würde. Nach diesem Sachverhalt ist auch völlig unklar, wie man dafür Ausgleichsflächen schaffen will oder überhaupt kann. Es kann somit nur als zur Beruhigung der Gemüter dienendes Wunschdenken bezeichnet werden, wenn vorgegeben wird, dass die "im Umweltbericht angebotenen Hinweise zu möglichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung der an dieser Stelle mit Sicherheit zu erwartenden Artenschutzkonflikte beitragen können und somit Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich würden" (Antwort des GVV auf vom RP Tübingen vorgebrachten artenschutzfachliche Bedenken). In jedem Fall kann der BUND OV Kressbronn seinem Auftrag als Anwalt der Belange von Natur- und Umweltschutz vor Ort nur dann gerecht werden, wenn er sich mit allen ihm zur Verfü-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht werden die in der Stellungnahme vorgebrachten Artenschutzaspekte angesprochen. Inwieweit und in welchem Umfang tatsächlich Konflikte entstehen werden, ist im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahrens in einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu analysieren und zu bewerten. In dieser sind die ggf. erforderlichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Im Übrigen enthält der Umweltbericht keine Aussagen bezgl. der Erfordernis oder Nichterfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung. Dies kann erst im Laufe des verbindlichen Bauleitplanverfahrens beurteilt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
---	--	---	---

			<p>gung stehenden Mitteln gegen die Aufgabe dieses einmaligen und nicht ersetzbaren Naturbereichs wehrt.</p>  <p>Die für das Gewerbegebiet GK1K vorgesehene Naturfläche im heutigen (2019) Zustand</p>	
<p>R e i l l</p>		<p>BUND, Ortsverein Kressbronn Stellungnahme vom 21.06.2019:</p>	<p>Zum touristischen Zukunftskonzept</p> <p>Es ist bei der Durchsicht der Antworten des GVV auf unsere Einlassungen positiv aufgefallen, dass diese im Falle unserer Anmerkungen zum touristischen Zukunftskonzept und der Frage zusätzlicher Hotelkapazitäten ausnahmsweise etwas umfangreicher ausgefallen ist. Dabei stand jedoch nicht der Gebrauch von "Neoanglizismen" (eine zugegebenermaßen missverständliche Formulierung, gemeint war der ausgiebige Gebrauch von dem Englischen entlehnten Begriffen) im Kernpunkt unserer Kritik. Es wurde auch nicht der Vorwurf erhoben, dass damit die Lesbarkeit der Studie leide. Es war vielmehr unser Anliegen, darauf hinzuweisen, dass der Gebrauch solcher Modebegriffe aus der Fachbranche allein noch nicht die fachliche Qualität einer Studie gewährleistet. Und diese fachliche Qualität der Studie war und ist für uns auch jetzt noch schwer erkennbar.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Kritik an dem Tourismuskonzept wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um das Konzept eines qualifizierten Gutachters. Der sprachliche und redaktionelle Stil ist nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Dass wir mit unserer Einschätzung der Studie nicht allein stehen, wird aus einer Stellungnahme des Regionalverbandes vom 18.02.2016 (also einer dem GVV sicher nicht feindlich gesonnenen Institution, s.o.) ersichtlich: "Das vorgelegte "Touristische Zukunftskonzept" erfüllt unserer Auffassung nach die Anforderungen an ein Tourismuskonzept nicht. . . . Auch wurde das Konzept ohne breiter angelegte Beteiligung (TÖB, Öffentlichkeit) erarbeitet, sondern stützt sich nur auf die Befragung einzelner, nicht repräsentativer Personen sowie auf einen Workshop der Gemeindeverwaltungen. Es handelt sich also um ein rein internes, nicht weiter abgestimmtes Diskussionspapier."</p> <p>Als Reaktion auf diese Kritik versprach der GVV eine Überarbeitung der Studie, in der die angemahnten Mängel jedoch keinesfalls beseitigt wurden, sondern lediglich (recht und schlecht) versucht wurde, die "Sinnhaftigkeit" der Hotelplanungen besser zu belegen. Die eigentlichen Kritikpunkte bleiben demgegenüber bestehen. So bleibt auch die von uns aufgeworfene Frage nach den aus wachsendem Tourismusdruck resultierenden Grenzen der ökologischen Belastbarkeit unbeantwortet. Es wird vielmehr darauf verwiesen, dass diese Frage nicht Gegenstand des Auftrags der Studie gewesen sei. Was kann aber ein kommunales Tourismuskonzept wert sein, in dem relevante Problemstellungen wie diese einfach nicht betrachtet werden?</p>	
R e i l	BUND, Ortsverein Kressbronn Stellungnahme vom 21.06.2019:	Sonstiges: Bei Durchsicht des FNP-Textes und des Landschaftsplans fiel uns auf, dass dort fälschlicherweise angegeben wird, dass das LSG "Württembergisches Bodenseeufer" den Uferbereich zwischen Langenargen und Eris Kirch umfasst, während dieses sich in Wirklichkeit (mit Unterbrechungen	Abwägung/Beschluss: Die Anregung wird beachtet. Die Beschreibung der Abgrenzung des LSG wird im Textteil des Landschaftsplanes redaktionell geändert. Der Textteil des Flächennutzungsplanes sowie der Landschaftsplan werden ent-

			in den bebauten Ortsbereichen) bis zur bayerischen Grenze erstreckt, wie es auch in den beigelegten Kartendarstellungen korrekt wiedergegeben ist.	sprechend redaktionell berichtigt.
R e i k l	R e i k l		<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p> <p>Verwendete Abkürzungen</p> <p>FNP Flächennutzungsplan</p> <p>GVV Gemeindeverwaltungsverband (Eriskirch-Kressbronn-Langenargen)</p> <p>LP Landschaftsplan</p> <p>LEP Landesentwicklungsplan</p> <p>RPlan Regionalplan</p> <p>RP Regierungspräsidium</p> <p>IKG Interkommunales Gewerbegebiet</p> <p>SV-2018 Sitzungsvorlage "2018-11 -05 SV FNP GVV zur Fsg 2016-09-02.pdf" (Begleitdokument zum FNP-Entwurf)</p> <p>EV-2018 Ergebnisvermerk "2018-11-28 EV B LRA.pdf" (Begleitdokument zum FNP-Entwurf)</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf die verwendeten Abkürzungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i k l	R e i k l		<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p> <p>Der aktuelle FNP-Entwurf ist geprägt durch grundlegende, erhebliche Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Entwurf. Damit verbunden sind eine deutlich verstärkte landschaftlichen Überbauung, gravierende Eingriffe in den Naturhaushalt sowie Konflikte mit der Raumplanung. Die Planung führt zur Verletzung der Vorgabe zur Eigenentwicklung und zu Eingriffen in Schutzgebiete (Landschaftsschutz, Wasserschutz) und schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft.</p> <p>Der Entwurf macht sich in weiten Bereichen davon abhängig, dass die</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgrund der Flächendarstellungen voraussichtlich entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Umweltbericht angesprochen und thematisiert. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes sind die entsprechenden Flächen bereits berücksichtigt, daher passt sich der Flächennutzungsplan der Raumordnung an.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

			Raumordnung sich den geplanten Änderungen im FNP anpasst (konträr zur Vorgabe in § 1 (4) BauGB), v.a. durch großflächiges Beschneiden von Regionalen Grünzügen und Flächen, die für die Landwirtschaft zu schützen sind (z.B. S4L, S9K).	
R e i l e	R e i l l		<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p> <p>Die Planung ist zudem dadurch gekennzeichnet, dass die zahlreichen schwerwiegenden Einwendungen, die in der Sitzungsvorlage SV-2018 dokumentiert sind, weitgehend nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Mit welcher Sichtweise und Priorisierung die Ausarbeitung des FNP und die Abwägungen erfolgten, ist auf Seite 55 der SV-2018 dokumentiert: "Der Flächennutzungsplan ist kein Instrument des Arten- und Naturschutzes, sondern dient vor allem der Steuerung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden.". Es braucht nur wenige Blicke in das BauGB und in das bei der Bauleitplanung ebenfalls wichtige BNatSchG, um diese Sichtweise zu widerlegen. Tatsächlich ist der FNP eines der wichtigsten Instrumente, um Flächen zu sichern, die für den Arten- und Naturschutz von Bedeutung sind. Nur durch Erhalt der erforderlichen Lebensräume kann auch der Artenschutz gelingen.</p> <p>Nach einer Zusammenfassung der wesentlichen Forderungen für den FNP bzw. das Verfahren, werden in der vorliegenden Stellungnahme detaillierte Erläuterungen gegeben, welche sich in folgende Abschnitte gliedern:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die in der Stellungnahme des NABU wiedergegebenen Zitate aus der Abwägung sind nicht vollständig. In der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 02.09.2016 wurde zwar ausgeführt, dass der Flächennutzungsplan kein Instrument des Arten- und Naturschutzes ist, doch es wurde ebenfalls ausgeführt, dass die Belange des Arten- und Naturschutzes dennoch im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt werden. An dem Abwägungsvorschlag wird festgehalten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i l e	R e i l l		<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p> <p>Abschnitt 1 legt dar, weshalb eine Beschränkung der Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB den Ermessensspielraum überschreitet und einen Verfahrensfehler darstellt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen zur Gliederung der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Abschnitt 2 führt weitere Verfahrensmängel auf.</p> <p>Abschnitt 3 behandelt die Gewerbegebietsplanungen und das aus unserer Sicht fachlich nicht tragbare und nicht genehmigungsfähige Interkommunale Gewerbegebiet.</p> <p>Abschnitt 4 geht auf die unzureichende Begründung zur Sonderbaufläche S4L ein und deren Widerspruch zur Raumordnung.</p> <p>Abschnitt 5 befasst sich mit der Lagerplatzplanung im Landschafts- und Wasserschutzgebiet in der Argenau, welche wir aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes für ungeeignet, darüber hinaus aber auch nicht für genehmigungsfähig halten.</p> <p>Abschnitt 6 geht auf die "Freihaltetrasse" in Eriskirch ein.</p>	Es erfolgt keine Planänderung.
R e I E	R e I L	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 19.06.2019:</p> <p>Zusammenfassung wesentlicher Forderungen</p> <p>Forderungen zum Verfahren</p> <p>Durchführung eines Beteiligungsverfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Beschränkung der Beteiligung - unter Bereitstellung vollständiger und korrekter Unterlagen - mit ergebnisoffener, neutraler Durchführung (u.a. Verzicht auf voraus-eilende Unterstützungsschreiben) - Bereitstellung aller für die Abwägung erforderlichen Informationen, insbesondere die artenschutzrechtlichen Überprüfungen und kumulativen Betrachtungen <p>Forderungen zur Flächenplanung</p> <p>Verzicht auf das Interkommunale Gewerbegebiet, zugunsten einer maß-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Zusammenfassung der wesentlichen Forderungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>vollen, nachhaltigen und an der Eigenentwicklung ausgerichteten Gewerbeentwicklung.</p> <p>Erhalt der Ausgleichsfläche im Gebiet GK1K und Entwicklung weiterer Flächen zur Sicherung der streng geschützten und gefährdeten Fauna, wie insbesondere der Kiebitz-Population.</p> <p>Überarbeitung der Gewerbe- und Sonderbau-Flächenplanung und der Bedarfsnachweise entsprechend der Ausführungen in Abschnitt 3. Beseitigung der Widersprüche zur Raumordnung und Erhalt der Plangebiete S4L, S9K als Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Entfernung der eingeplanten Lagerfläche GEM2L aus dem FNP</p> <p>Entfernung der als Vermerk eingetragenen "Freihaltetrasse" (Eriskirch) aus dem FNP.</p> <p>Entfernung der "Sonderbaufläche Bund" (Langenargen) aus dem FNP</p> <p>Aufnahme von Flächen in den FNP, die künftig für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Gewässer, Natur und Landschaft" verwendet und entwickelt werden sollen, u.a. zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Sicherung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen für bedrohte Arten. Konkret vorgeschlagen wird hierbei die Fläche 2021 ("Höhe") in Langenargen.</p>	
R e i e l k l	R e i l l	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 19.06.2019:</p> <p>Detaillierte Erläuterungen</p> <p>1. Beschränkung der Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB</p> <p>Die Beschränkung der Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB ist angesichts der in den Planunterlagen durchgeführten Änderungen als unzulässig zu bewerten. Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) begehrt hier einen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise auf die Überschreitung des Ermessensspielraum bzgl. der Beschränkung der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden nicht geteilt. Abwägungserhebliche Zusam-</p>

	<p>Ermessensfehler, da durch die Beschränkung abwägungserhebliche Zusammenhänge zerschnitten werden und die Ermittlung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (§ 2 (3) BauGB) in unzulässiger Weise behindert wird. Deutlich wird dies vor allem in Bezug auf die geplante Ausweitung der Gewerbefläche GK1K von zuvor 7,71 ha auf 25,54 ha. Da die verschiedenen Flächennutzungen untereinander in Konkurrenz stehen, werden durch Veränderungen wie bei GK1K andere Planungsbereiche in erheblichem Maße berührt. So ergeben sich z.B. kumulative Effekte wie etwa die Verletzung der Eigenentwicklung oder eine negative Veränderung des Landschaftsbildes.</p> <p>Durch die Ausweitung der Fläche GK1K auf 25,54 ha, die weiteren geplanten betrieblichen Flächen von 7,41 ha (S9K, S10K, GEM1K) und den bereits vorhandenen Gewerbeflächen (Sonderbaugebiete Obstgroßhandlung, Weinkellerei und Tank- und Rastanlage, Gewerbegebiete südlich der Friedrichshafener Straße) erfährt das Umland von Kressbronn einen landschaftsprägenden industriellen Charakter von gravierendem Ausmaß und greift in erheblichem Umfang in landwirtschaftliche und für den Naturschutz relevante Flächen ein. Auch von Seiten der Behörden wurde betont, dass im Rahmen des FNP eine kumulative Betrachtung erforderlich ist, welche auf der Ebene des einzelnen Bebauungsplans nicht mehr möglich ist.</p> <p>Weitere Auswirkungen der Planänderungen, die über die eigentliche Veränderung hinausgehen, sind veränderte Planungsoptionen. Ein relevantes Beispiel ist hierbei die Nutzung der Fläche S9K (5,77 ha), welche für den Betrieb "Q" (vgl. Umfrage Betriebe Kressbronn 2015; bzw. Anhang) vorgesehen ist. Die aktuelle Planungslage ermöglicht bei Verzicht auf GK1K die Fläche S9K als wertvolle landwirtschaftliche Fläche zu er-</p>	<p>menhänge werden gerade nicht durch die Beschränkung der Auslegung zerschnitten. Der Mehrbedarf an gewerblicher Baufläche ergibt sich aus den unterschiedlichen Planungszeiträumen des Flächennutzungsplanes und des Regionalplanes. Der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt eine Gewerbeflächenbedarfsberechnung vom 30.09.2015 zugrunde, welche einen Gewerbeflächenbedarf von -0,64 ha für Eriskirch, 0,64 ha für Langenargen und 7,71 ha für Kressbronn a. B. zugrunde legt. Der Flächennutzungsplan berücksichtigt jedoch in seiner Berechnung nur einen Zeitraum bis 2028. Aufgrund des sich in die Länge ziehenden Verfahrens, sind von einem üblicherweise zugrunde gelegten Planungszeitraums von 15 Jahren nur noch 9 Jahre übrig. Der Flächenbedarf für Gewerbe ist jedoch deutlich größer, sodass bis 2035 von ca. 25-27 ha ausgegangen werden muss. Dies sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ebenso (s. Anlage , Schreiben vom 05.11.2018). Aus den genannten Gründen soll der regionale Grünzug über die in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten 24,54 ha herausgenommen werden. Die Änderung des Regionalplanes befindet sich derzeit im Verfahren und berücksichtigt diese Fläche bereits entsprechend. Der Standort Kapellenesch-Haslach in der Gemeinde Kressbronn a. B. soll ein regional bedeutsamer Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in Form eines interkommunalen Gewerbegebiets für die drei Verbandsgemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen werden. In Folge dessen soll an anderer Stelle in den drei Verbandsgemeinden keine weiteren größeren Gewerbestandorte mehr möglich sein. Der Standort soll als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Die Planung erfolgt somit langfristig und ist mit dem Regionalverband Bo-</p>
--	---	---

			<p>halten und eine übermäßige industrielle Überprägung der Landschaft zu vermeiden (vgl. Abschnitt 2).</p> <p>Angesichts der Bedeutung und des Ausmaßes der Planänderungen liegt eine Beschränkung der Beteiligung auf die geänderten Inhalte nicht mehr im Ermessensspielraum und ist folglich unzulässig.</p>	<p>densee-Oberschwaben abgestimmt. Im Rahmen eines gerechten Interessenausgleichs gewichten die Verbandsgemeinden die Belange der Wirtschaft und insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen höher als die Belange des Naturschutzes, da die Fläche die einzige städtebaulich sinnvolle Möglichkeit für gewerbliche Entwicklung im Gemeindegebiet darstellt. Es gehört zu den städtebaulichen Zielsetzungen einer legitimen Kommunalpolitik, durch Bodennutzungsregelungen die Vorbedingungen für eine Wirtschaftsstruktur zu schaffen, die Arbeitssuchenden in der Gemeinde eine Existenzgrundlage sichert. An diesem Standort soll kein Indusgebiet entstehen, sondern ein interkommunales Gewerbegebiet, daher kann der Sorge einer übermäßigen industriellen Überprägung der Landschaft nicht geteilt werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i l e	R e i l e	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p>	<p>2. Weitere Verfahrensmängel</p> <p>Das Planverfahren ist zudem durch weitere erhebliche Fehler belastet:</p> <p>2a) Die Planunterlagen sind unvollständig und in Teilen fehlerhaft oder widersprüchlich. So fehlen z.B. die Unterlagen zur Bedarfsermittlung für die Wohn- und Gewerbeflächen. Oder es wird weiterhin die Fläche GK6L aufgeführt, obwohl diese nach Gemeinderatsbeschluss vom Januar 2019 aus dem Plan genommen wurde (z.B. Seiten 110 und 114). Auch sind wesentliche Veränderungen bzw. nicht eingetragen, wie z.B. die geplante Wohnbebauung im Zentrum von Oberdorf, welche Mitte 2018 beschlossen worden war.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich um eine beschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB gehandelt hat, hat man die Unterlagen mit ausgelegt bzw. verschickt auf die sich die Änderungen beziehen und die für Abgabe einer Stellungnahme relevant waren. Die geplante Wohnbebauung im Zentrum von Oberdorf war nicht Gegenstand des Verfahrens.</p> <p>Die Fläche GK6L wird aus den Planunterlagen redaktionell gestrichen.</p>
R e e	R e e	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V.</p>	<p>2b) Zudem sind zahlreiche Planunterlagen so veraltet, dass sie die Beurteilung des FNP-Entwurfs beeinträchtigen (z.B. LP Planzeichnung Ent-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

I E	K	L	Stellungnahme vom 19.06.2019:	wicklungskonzept).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird nicht angegeben, welche Planunterlagen veraltet seien. Soweit im Laufe der Auslegungsfrist neue Festsetzungen von Trägern öffentlicher Belange erfolgten (z.B. Schutzgebietsausweisungen), wurden diese übernommen. Es erfolgt keine Planänderung.
R e i E	R e i K	R e i L	NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:	2c) Zu kritisieren ist, dass der aktuelle FNP-Entwurf erkennbar nicht ergebnisoffen ausgelegt wird, sondern durch ein "Unterstützungsschreiben" (Datei: "2018-11-05 SN RVBO.pdf") und suggestive Darstellungen zum Planungsstand eine vermeintliche Faktenlage vorgezeichnet wird. Beispielsweise behaupten die Planer wiederholt in SV-2018 (Seiten 8, 9, 10, 12, 22, 25, 37, 62): "Der geänderte Regionalplan in diesem Bereich liegt vor". Tatsächlich ist für den Regionalplan noch ein ergebnisoffenes Beteiligungsverfahren durchzuführen. Diesem sollte nicht durch Unterstützungsschreiben vorweg gegriffen werden, erst recht nicht durch jene Stellen, welche mit der Ausarbeitung des Regionalplans beauftragt sind.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung im Abwägungsprotokoll, dass der geänderte Regionalplan (Sachstand vgl. Anlage) vorliegt, war zugegebenermaßen missverständlich gewählt. Gemeint war, dass die besagten Fläche in den Entwurf zur Änderung des Regionalplanes aufgenommen wurden. Das Verfahren zur Änderungen des Regionalplanes ist demgegenüber noch nicht abgeschlossen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem genannten Schreiben des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 05.11.2018. Es erfolgt keine Planänderung.
R e i E	R e i K	R e i L	NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:	Eine weitere fehlerhafte Darstellung ist auf Seite 140 des FNP formuliert: "Aufnahme von zusätzlichen 16,83 ha gewerbliche Baufläche in Kressbronn (GK1K) und damit Reduzierung der bisher in diesem Bereich dargestellten Gemeinbedarfsfläche "Lagerfläche"". Wie den Umweltberichten (Versionen 02.09.2016 und 05.11.2018) zu entnehmen ist, wurde die Lagerfläche GEM1K jedoch nicht reduziert, sondern mehr als verdoppelt, und zwar von 0,5 ha auf 1,14 ha.	Abwägung/Beschluss: Die Lagerfläche GEM1K hat eine Größe von 0,5 ha. Die Unterlagen werden einheitlich redaktionell angepasst.

			Durch die fehlerhaften Darstellungen wird das Beteiligungsverfahren potentiell manipuliert. Wir sehen dies als erheblichen Verfahrensfehler.	
R e I E	R e I L	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 19.06.2019:</p>	<p>2d) Obwohl sich klar abzeichnet, dass der FNP-Entwurf in Teilen nicht genehmigungsfähig ist, zielt die Planung darauf ab, dass nicht genehmigungsfähige Planungen im FNP eingezeichnet bleiben: Konkret benannte Beispiele sind die Sonderbaufläche "Bund" in Langenargen und die "Freihaltetrasse" in Eriskirch, welche ein FFH-Gebiet beschneidet (vgl. EV-2018). Da durch die Darstellung solcher nicht genehmigter Planideen, der FNP unklar und irreführend wird, und somit seiner Aufgabe (vgl. BauGB) nicht mehr gerecht wird, halten wir dies für nicht rechtskonform.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Vorwurf der Irreführung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Gemeinde Eriskirch sieht für die Errichtung der Verbindungsstraße ein Planfeststellungsverfahren vor. Am 19.09.2019 wird der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch über die Beauftragung eines Planungsbüros zur Errichtung der Verbindungsstraße beraten. Das Ortsbauamt Eriskirch arbeitet derzeit an einer zeichnerischen Vorentwurfsdarstellung.</p> <p>Die Umsetzung der Verbindungsstraße des Gewerbegebietes "Aspen" an die Kreis-Straße 7780 (Friedrichshafener Straße) ist zwingend notwendig, um den Verkehr in der Gemeinde sinnvoll zu steuern. Wie dem Landratsamt bekannt ist, bestehen erhebliche Verkehrsprobleme durch die Zufahrt in das Gewerbegebiet "Aspen" über die angrenzenden Wohngebiete. Die Beeinträchtigungen sind erheblich und werden insbesondere durch den gewerblichen Verkehr verursacht. Durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zu dem Außenlager einer Möbelkette innerhalb des Gewerbegebietes und den im Bau befindlichen Garagenparks kommt es immer wieder zu erheblichen verkehrlichen Problemen bzw. die angesprochene verkehrliche Belastung wird sich noch erheblich verschlimmern. Die Planung ist daher unumgänglich für die Lösung der Verkehrsprobleme in der Gemeinde Eriskirch. Die Verwaltung hält an der Darstellung des Vermerks fest.</p> <p>Die Umsetzung der Sonderbaufläche "Bund" wird im Rahmen eines</p>

				möglichen nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens geprüft.
R e i k	R e i l	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p>	<p>3. Bewertungen zur überarbeiteten Gewerbegebietsplanung im GVV</p> <p>Der GVV plant auf der Fläche GK1 K ein Interkommunales Gewerbegebiet (IKG), das nicht der Deckung des eigenen Bedarfs (Eigenentwicklung) dient, sondern einem regionalen Bedarf (vgl. FNP Seite 102). Die Planer ignorieren damit den Hinweis des RP Tübingen (SV-2018 Seite 8), dass an diesem Standort nur ein IKG der drei "Eigenentwickler"-Gemeinden des GVV möglich ist und dort nur bereits im GVV ansässige Betriebe angesiedelt werden dürfen. Die hierzu konträre, aktuelle Planung wurde vom GVV explizit nicht mit dem RP vorabgestimmt (vgl. Ergebnisvermerk 23.08.2018, Punkt 2.5), wodurch der GVV bewusst eine mögliche Verzögerung des FNP-Fortschreibungsverfahrens auf Grund des Planungsmangels in Kauf nimmt.</p> <p>In den Bodenseeanrainergemeinden ist die Flächenknappheit überdurchschnittlich stark ausgeprägt. Diese Knappheit in Kressbronn durch ein IKG weiter zu verstärken, ist aus raumplanerischer Sicht nicht nachvollziehbar. Tatsächlich steht das geplante IKG im eklatanten Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnung (LEP und RPlan), die für die drei Gemeinden des GVV die Eigenentwicklung vorgibt.</p> <p>"Nach dem Landesentwicklungsplan 1983 gehört zur Eigenentwicklung einer Gemeinde die Befriedigung des Bedarfs an Bauflächen für die natürliche Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf (Eigenbedarf). Wanderungsgewinne und größere Gewerbeflächen gehören nicht zum Eigenbedarf." (Zitat Regionalplan).</p> <p>Ein interkommunales Gewerbegebiet, das nicht die gemeindeverbands-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu der interkommunalen Gewerbefläche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt eine Gewerbeflächenbedarfsberechnung vom 30.09.2015 zugrunde, welche einen Gewerbeflächenbedarf von -0,64 ha für Eriskirch, 0,64 ha für Langenargen und 7,71 ha für Kressbronn a. B. zugrunde legt. Der Flächennutzungsplan berücksichtigt jedoch in seiner Berechnung nur einen Zeitraum bis 2028. Aufgrund des sich in die Länge ziehenden Verfahrens, sind von einem üblicherweise zugrunde gelegten Planungszeitraums von 15 Jahren nur noch 9 Jahre übrig. Der Flächenbedarf für Gewerbe ist jedoch deutlich größer, sodass bis 2035 von ca. 25-27 ha ausgegangen werden muss. Dies sieht der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ebenso (s. Anlage , Schreiben vom 05.11.2018). Aus den genannten Gründen soll der regionale Grünzug über die in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten 24,54 ha herausgenommen werden. Die Änderung des Regionalplanes befindet sich derzeit im Verfahren und berücksichtigt diese Fläche bereits entsprechend. Der Standort Kapellenesch-Haslach in der Gemeinde Kressbronn a. B. soll ein regional bedeutsamer Standort für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in Form eines interkommunalen Gewerbegebiets für die drei Verbandsgemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen werden. In Folge dessen soll an anderer Stelle in den drei Verbandsgemeinden keine weiteren größeren Gewerbestandorte mehr möglich sein. Der Standort soll als Vorranggebiet und damit als verbindliches Ziel der Raumord-</p>

			eigenen sondern einen externen Gewerbeflächenbedarf bedienen soll und damit - laut FNP-Entwurf - auf eine "Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des gesamten östlichen Bodenseeraumes" hinwirken soll, verletzt unverkennbar die Vorgabe der Eigenentwicklung. Verstärkt wird diese Widersprüchlichkeit dadurch, dass durch den Gewerbebezug auch eine Siedlungszuwanderung in die Gemeinden des GVV forciert wird und der ohnehin bereits überkritische Siedlungsdruck damit weiter zunimmt. Eine zu erwartende Konsequenz ist, dass sich die schwierige Lage des lokalen Wohnungsmarktes weiter verschlechtert, was zu erheblichen sozialen Problemen führt.	nung festgelegt werden. Die Planung erfolgt somit langfristig und ist mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben abgestimmt. Es erfolgt keine Planänderung.
R e i l l e i k l	R e i l l	NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:	Mit der geplanten großflächigen, weit gestreckten Gewerbegebietsausweisung erfährt das Umland von Kressbronn eine landschaftsprägende industrielle Prägung von gravierendem Ausmaß. Hierbei wird in erheblichem Umfang in die für Landwirtschaft, Naherholung und Naturschutz relevanten Flächen eingegriffen. Auch damit steht die aktuelle Gewerbegebietsplanung im Widerspruch zur Raumordnung, welche die Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft der Bodenseeufergemeinden vorgibt und den Verbrauch von landwirtschaftlich gut geeigneten Böden nur in unabweisbar nötigem Umfang zulässt (vgl. LEP 5.3.2). Der FNP-Entwurf erwähnt zurecht, dass die Fläche GK1K eine bedeutsame Fläche für den Artenschutz ist (z.B. Avifauna: Flussregenpfeifer, Kiebitz; Amphibien: Gelbbauchunke, Fledermäuse). So gibt es für den Kiebitz im östlichen Bodenseekreis nicht einmal mehr ein halbes Dutzend Brutpaare. In Deutschland ist der Kiebitzbestand seit 1992 um 88 Prozent zurückgegangen. Der Lebensraum dieser Vögel ist daher umgehend zu schützen, bis der Bestand nachhaltig gesichert ist, wofür dringend ein	Abwägung/Beschluss: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die aufgrund der Darstellung von Gewerbeflächen voraussichtlich entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt /Beeinträchtigungen von Arten werden im Umweltbericht angesprochen und thematisiert. Inwieweit und in welchem Umfang tatsächlich Konflikte entstehen werden, ist im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanverfahrens in einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu analysieren und zu bewerten. In dieser sind die ggf. erforderlichen artenschutzfachlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Beim derzeitigen Planungsstand (vorbereitende Bauleitplanung ohne differenzierte Darstellung der Bauflächen und anderer planungsrechtlicher Festsetzungen) können die entsprechenden Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, nicht hinreichend bewertet werden. Dies ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

	<p>Artenschutzmanagement etabliert werden muss. Maßnahmen zur Verlagerung von Lebensräumen schlagen nicht selten fehl. Das von den Planern mehrfach - wenn auch mit anderer Absicht - in SV-2018 zitierte Beispiel "Wendehals" ist hierfür ein belegtes Beispiel (vgl. weiter unten folgende Anmerkung 3c). Das Risiko des Totalverlusts von Arten - v.a. des Kiebitz - im GVV ist bei einer Bebauung von GK1 K erheblich. Daher muss zunächst dafür gesorgt werden, dass die Populationen auf einem stabilen Niveau gesichert werden. Erst dann ist es aus fachlicher Sicht zulässig, Maßnahmen zur Verlagerung der Lebensräume zu testen.</p> <p>Der FNP-Entwurf übergeht diese Problematik indem er lediglich auf die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen verweist und die artenschutzrechtlichen Überprüfungen, welche von den Genehmigungsbehörden eingefordert wurden, mit dem Hinweis unterlässt, dass diese erst später erforderlich seien. Ebenso wird eine kumulative Betrachtung der artökologischen Auswirkungen der Eingriffe abgelehnt. Als Kernaussage vertreten die Planer die These "Ein Baurecht wird nicht geschaffen, Eingriffe werden nicht ausgelöst."</p> <p>Wir halten diese artenschutz- und planungsrechtliche Sichtweise der Planer für fehlerhaft und fatal für das Planungsergebnis. Zum einen steht diese Auffassung im Widerspruch zum Erfordernis des § 2 (3) BauGB, Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zum anderen ist die Sichtweise nicht zielführend, da eine bewusste unzureichende Betrachtung wichtiger Planungsaspekte, wie den artenschutzrechtlichen Belangen, ein Versäumnis darstellt, das eine mangelbehaftete Planungsgrundlage riskiert. Entgegen der Darstellung der Planer entwickelt der FNP sehr wohl eine Wirkung bis hin zu den Eingriffen. Zwar wird mit dem FNP kein allgemeingültiges Baurecht ge-</p>	<p>bei Vorliegen der planungsrechtlichen Festsetzungen möglich. Ein Konflikttransfer ist im Verhältnis des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan grundsätzlich möglich. Das sog. Gebot der planerischen Konfliktbewältigung zwingt nicht zu konfliktmildernden Darstellungen bereits im Flächennutzungsplan, soweit dahin gehende Entscheidungen auch in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren oder in einem diesem nachfolgenden Verfahren getroffen werden können. Die Vorschriften über den besonderen Artenschutz (§§44 und 45 BNatSchG) haben keine unmittelbare Bedeutung für die Bauleitplanung, sondern sind im Vollzug zu beachten. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans ist lediglich zu prüfen, ob nach den vorliegenden Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss. Dieser Fall liegt hier gerade nicht vor.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
--	---	--

		<p>schaffen, aber es wird eine behördenverbindliche Planungsgrundlage definiert. Damit werden die korrigierenden Möglichkeiten der Fach- und Genehmigungsbehörden weitgehend aufgehoben. - Es ist daher das Recht und auch die Pflicht der beteiligten Behörden, alle Informationen einzufordern, die ihnen eine fachgerechte Beurteilung und Abwägung der Planvorhaben ermöglicht. So zum Beispiel die Überprüfung des Handlungsbedarfs nach den §§ 44, 45 BNatSchG, um beurteilen zu können, ob artenschutzrechtliche Verbote den Planausführungen dauerhaft entgegenstehen.</p> <p>Die Verweigerung der Planer, diese Informationen auszuarbeiten ist daher rechtlich nicht tragbar.</p>	
R e i k	R e i l	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p> <p>Chancen für Kressbronn</p> <p>Durch einen Verzicht auf das IKG hat Kressbronn die Möglichkeit eine maßvolle und optimierte Entwicklung der Gewerbeflächen für die örtlichen Betriebe umzusetzen, vorhandene Ausgleichsflächen zu erhalten und den Artenschutz für stark gefährdete Tierarten im Bereich GK1K durch geeignete Management- und Ausgleichsmaßnahmen zu fördern. Die damit von einer gewerblichen Bebauung verschonten Flächen bieten Kressbronn gute Möglichkeiten, ein für Tourismus und Naherholung attraktives Landschaftsbild zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Verzicht auf ein IKG reduziert den Druck durch Flächenknappheit und lässt künftigen Generationen mehr Gestaltungsspielraum.</p> <p>Verbesserungen bei der Planung der Gewerbeflächen sind aber auch hinsichtlich der Fläche S9K erforderlich und möglich. Im jetzigen Plan trägt S9K erheblich zur gewerblichen Zersiedlung und industriellen Überprä-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur interkommunalen Gewerbefläche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zum Verzicht auf die gewerbliche Baufläche in Kressbronn kann nicht entsprochen werden. Sowohl der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben als auch die Verbandsgemeinden Eriskirch, Langenargen und Kressbronn sehen die Notwendigkeit eines interkommunalen Gewerbegebiets durch die weiterhin dynamisch wachsende Region Bodensee-Oberschwaben.</p>

		<p>gung des Kressbronner Hinterlands bei, was sich auch im Bewertungsbogen in schlechten Beurteilungen widerspiegelt. Der Blick in den Antrag des Unternehmens "Q" (vgl. Umfrage Betriebe Kressbronn 2015; bzw. Anhang) zeigt, dass das Gebiet nicht an dieser Stelle ausgewiesen werden muss und dass die Fläche reduziert werden kann. Beantragt war unter Annahme der Kapazitätsverdopplung des Obsthandels ein Bedarf von 4-5 ha (ca. Verdopplung der Betriebsfläche) - zugewiesen wurden dahingegen 5,77 ha, also deutlich mehr. Bei Anwendung moderner, flächendeckender Lagermethoden ist zudem für eine Verdopplung der Kapazität i.d.R. keine Verdoppelung der Gewerbefläche erforderlich. Zudem zeigen die Statistiken zum Erwerbsobstbau im Bodenseebereich eine eher stagnierende Produktion, so dass nicht von einer Verdopplung auszugehen ist. Tatsächlich wurde uns inzwischen bekannt, dass der Obsthof keine Erweiterungsabsichten mehr besitzt.</p> <p>Durch Reduzierung und Verlegung der Gewerbefläche S9K können folglich 5,77 ha wertvolle landwirtschaftliche Flächen (vgl. Rplan) erhalten werden, was auch im Sinne des Obsthandels ist. Der Gewerbeflächenbedarfsnachweis für Kressbronn sowie die Flächenplanung sind daher entsprechend zu überarbeiten, wozu sich die Planer gemäß ihrer Aussage in der SV-2018 (Seite 39) sicherlich bekennen dürften: "Auf Grund der Dauer des Planungsprozesses ist es nicht unüblich, dass sich der Sachverhalt und damit auch das Flächenerfordernis ändert".</p>		
R e i k	R e i l	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p>	<p>Ergänzende Anmerkungen</p> <p>3a) Während sich der Landschaftsplan zwar durchaus damit auseinandersetzt, welche Flächen künftig für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Gewässer, Natur und Landschaft"</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden auf welche Planinhalte diese Aussage zutreffen sollte.</p>

			<p>ausgewiesen werden können, werden im FNP nur die bereits bestehenden Flächen übernommen (- und diese unvollständig und teilweise fehlerhaft).</p> <p>Damit werden die gesetzlichen Vorgaben (vgl. z.B. LEP 5.1.4 und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) nicht umgesetzt und die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 (6) Punkt 7 BauGB) nicht angemessen berücksichtigt. Insbesondere werden die Möglichkeiten einer Verbesserung der Biotopvernetzung und der Sicherung von Lebensräumen für gefährdete Arten vernachlässigt.</p>	
R e i l e	R e i l l	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p>	<p>3b) Für die neu hinzugekommene interkommunale Gewerbefläche (IKG) fehlt neben einer Rechtsgrundlage auch der Bedarfsnachweis und die Plausibilitätsprüfung, welche gemäß Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nach den Vorgaben zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB" zu erbringen wären.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum interkommunalen Gewerbefläche wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Begründung des Bedarfs an zusätzlicher gewerblicher Baufläche wird nach oben verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i l e	R e i l l	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p>	<p>3c) Die nördlich von Langenargen 2005 noch nachgewiesene Spechtart Wendehals muss als Opfer einer verfehlten Bauleitplanung gesehen werden. 2005 wurde im dortigen Bereich das Wohnbaugelände Gräben V in die Wege geleitet, welches mit erheblichen Rodungen alter Obstbäume einherging. Auch damals wurden schon Ausgleichsmaßnahmen beschlossen und Auflagen gemacht, dass bestimmte Bäume im Gebietsbereich zu erhalten sind. Viele dieser Bestandsbäume waren dennoch rasch abgängig. Die Pflanzung von Streuobstbäumen auf dem benachbarten Flurstück 2021 ("Höhe") war wirkungslos, weil die jungen Bäume für den Wendehals noch keinen Lebensraum bieten. Kurz: Das Artenschutz-</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Einwendungen zum „Versagen des Artenschutzes“ beziehen sich nicht auf das laufende Verfahren der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sondern auf das abgeschlossene Bauleitplanverfahren Gräben V. Die Sinnhaftigkeit und Umsetzung der dort festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz sind nicht Gegenstand der Abwägung. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Flächennut-</p>

		management hat versagt. - Ein FNP, dessen Planer nach eigenen Angaben im FNP kein Instrument des Arten- und Naturschutzes sehen, wird mit der stark bedrohten Kiebitz-Population bei GK1K mit hoher Wahrscheinlichkeit das gleiche Resultat erzielen wie für den Wendehals nördlich von Langenargen.	zungsplan selbst noch kein Baurecht schafft. Es erfolgt keine Planänderung.
R e i l e	R e i l e	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V. Stellungnahme vom 19.06.2019:</p> <p>4. Sonderbaufläche S4L in Langenargen im Widerspruch zur Raumordnung</p> <p>Ähnlich wie die geplante Überbauung von S9L in Kressbronn, steht die Fläche S4L in Langenargen im Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnung, welche die Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft der Bodenseeufergemeinden vorgibt und den Verbrauch von landwirtschaftlich gut geeigneten Böden nur in unabweisbar nötigem Umfang zulässt (vgl. LEP 5.3.2).</p> <p>Für die geplante Parkplatz- und Wohnmobilmutzung konnte kein unabweisbar nötiger Bedarf dargelegt werden. Anstelle einer durch Daten objektivierten Begründung wurden nur eine prosaische, jedoch inhaltlich nicht belegte und hinsichtlich des Bedarfs nicht quantifizierte Erläuterung gegeben. Zudem wurde die Aufforderung des Landratsamts Bodensee-kreis, die bereits vorhandene Parkierungsfläche auf Grundstück Flst.-Nr. 1443 in die Abwägung mit aufzunehmen (SV-2018, Seite 28), schlicht ignoriert. Auch der Hinweis des Landratsamts, dass die Fläche in der freien Landschaft liegt und von landwirtschaftlichen Flächen genutzt und umgeben ist, blieb bei der überarbeiteten Begründung des aktuellen FNP Entwurfs (Kapitel 8.5.4.6) unbeachtet. Dies stellt einen weiteren gravierenden Mangel in der Bedarfsbegründung dar, sowie einen Widerspruch zur Vorgabe von § 2 (3) BauGB, die Belange, die für die Abwägung von</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eris-kirch - Kressbronn a.B. — Langenargen hat auf der Sitzung am 05.11.2018 bestimmt, dass die erneute Beteiligung aufgrund von § 4a Abs. 3 S.2 BauGB inhaltlich auf die geänderten und ergänzten Teile be-schränkt wird. Die Liste der Änderungen und Ergänzungen war im Text-teil des Flächennutzungsplanes enthalten. Die abgegebene Stellung-nahme bezieht sich auf andere Inhalte, die nicht Gegenstand dieser Be-teiligung waren. Unabhängig davon, wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen auch bereits einer Abwägung zugeführt wurden (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016 und 05.11.2018).</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.	
R e i l	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 19.06.2019:</p>	<p>5. Lagerfläche GEM2L in der Argenauve von Langenargen</p> <p>Neu eingefügt wurde in den FNP-Entwurf eine Lagerfläche auf einer extensiven Wiese im Bereich der Argenauve.</p> <p>Diese Fläche ist zu Unrecht als Bestandsfläche eingezeichnet. Weder gab es an der eingezeichneten Stelle einen genehmigten Lagerplatz noch an anderer Stelle. Die von der Gemeinde in diesem Zusammenhang benannte Lagernutzung auf dem Flurstück "Höhe" (Nr. 2021) in den letzten Jahren fand ohne Genehmigung statt, wie von Landratsamt und Baurechtsamt bestätigt, und musste daher beendet werden.</p> <p>Die Planung der Lagerfläche in der Argenauve ist aus zahlreichen Gründen zu kritisieren:</p> <p>Die Fläche liegt auf einer extensiven Wiese in einem Landschaftsschutzgebiet. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich mehrere geschützte Biotope und Habitats artenschutzrechtlich geschützter Reptilien (v.a. Schlingnatter). Die Lagerfläche wird durch den baulichen Eingriff, aber auch durch den Betrieb erhebliche negative Auswirkungen auf diesen Naturraum haben. Die Planung ist daher bereits aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes abzulehnen.</p> <p>Auch hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes ist die gewählte Fläche für die geplante Lagernutzung als ungeeignet zu werten. Gründe sind die Lagerung potentiell belasteter Materialien, die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet (vgl. Hochwassergefahrenkarten) und die Lage in Wasserschutzgebieten. Neben dem zu schützenden Grundwasserleiter der Argenauve ist hierbei auch eine nahe gelegene Trinkwasserfas-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lagerfläche wird im direkten Anschluss an das bestehende Betriebsgelände dargestellt. Geschützte Biotope und ggf. artenschutzfachlich wertvolle Habitats werden flächenmäßig nicht in Anspruch genommen. Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist in einer Artenschutzprüfung zu ermitteln, inwieweit durch Bau und Betrieb Auswirkungen auf benachbarte Biotope/Habitats entstehen können. Ggf. sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In diesem Verfahren sind auch die wasserrechtlichen Belange zu prüfen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>sung zu benennen. Auf Seite 128 im LP wird diesbezüglich aufgeführt: "Angesichts des Klimawandels muss auch zukünftig vermehrt mit Hochwasserereignissen gerechnet werden, die über das Referenz-Ausbaumaß HQ100 (einhundertjähriges Hochwasser) hinausgehen. U.U. reichen die geplanten und teilweise bereits realisierten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht aus, so dass es bei extremen Niederschlägen dennoch zu Überschwemmungen von Wiesen, Wegen oder sogar von Siedlungsgebieten kommen wird."</p> <p>Eine Bedarfsermittlung für den Lagerplatz wurde nicht vorgelegt, obwohl es noch vor wenigen Jahren keinen Bedarf für eine solche Fläche gab und daher eine Begründung des Bedarfszuwachses angezeigt ist. Zudem hat die Gemeinde Langenargen beschlossen, im Bereich des Sportplatzes eine solche Lagerfläche zu planen. Die Gehölzrodungen wurden bereits durchgeführt. Es ist unklar, weshalb an dieser Stelle die vorbereitenden Arbeiten zum Bau eines Lagerplatzes bereits begonnen haben, dies im FNP und der Erläuterung zur Lagerfläche in der Argenau nicht berücksichtigt wird.</p> <p>Eine solche Lager- bzw. Manipulationsfläche, wie sie die Gemeinde vorübergehend ohne Genehmigung auf dem Grünbereich "Höhe" betrieb, hat weder in einer "Sonderbaufläche Sport" noch in einem Landschafts- und Wasserschutzgebiet eine sachliche Berechtigung. Geeignet wäre vielmehr eine Fläche im Umfeld eines Gewerbegebiets. Auch in Langenargen gibt es hier noch Möglichkeiten. Denkbar wäre zur aber auch eine interkommunale Lagerfläche zusammen mit Kressbronn, wo ebenfalls eine neue Lagerfläche eingeplant wurde.</p>	
--	--	---	--

NABU, Gruppe Langenargen e.V.

Stellungnahme vom
19.06.2019:

6. "Freihaltetrasse" Eriskirch

Im FNP-Entwurf ist die als "Freihaltetrasse" bezeichnete, zusätzlich geplante Zufahrt zum Gewerbegebiet Aspen als Vermerk eingefügt. Da durch die Darstellung solcher, nicht genehmigter Planideen der FNP unklar und verwirrend wird und somit seiner nach dem Gesetz bestimmten Aufgaben (s. BauGB) nicht mehr gerecht wird, halten wir die Darstellung der Trasse im FNP für nicht rechtskonform.

Im Vergleich zum vorangegangenen FNP-Entwurf hat sich die Streckenführung der Trasse verändert, wodurch das FFH-Gebiet zwar weniger aber dennoch weiterhin beeinträchtigt wird. Der westliche Trassenteils zwischen Wendeplatz und bestehender Verbindungsstraße durch den Wald nach Moos, ist hierbei gänzlich unverständlich, dass dieser Streckenabschnitt bereits jetzt auf vorhandenen Straßen innerhalb des Gewerbegebietes zurückgelegt werden kann. Es drängt sich daher die Frage auf, ob es eine andere Motivation für die Trasse gibt, etwa um weitere Grundstücke als Gewerbeflächen zu erschließen?

Bei der bislang rein prosaischen Diskussion der Verkehrsbelastung des Innenorts von Schlatt fehlt es an einer objektivierten Datenlage. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr im Ortskern von Schlatt nicht durch den Verkehr aus dem Gewerbegebiet Aspen bestimmt.

Natürlich lässt sich der Verkehrsdruck weiter erhöhen, indem man verkehrsintensives Gewerbe ansiedelt. Hier hat die Gemeinde Eriskirch die Verpflichtung, die gegebenen Randbedingungen, unter denen das Gewerbegebiet genehmigt wurde, zu akzeptieren und im Rahmen der Vergabe der Gewerbeflächen auf eine verkehrsarme Entwicklung hinzuwirken. Dabei hat sie insbesondere darauf zu achten, dass sie der Vor-

Abwägung/Beschluss:

Die Ausführungen zur Verbindungsstraße in das Gewerbegebiet "Aspen" werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Eriskirch sieht für die Errichtung der Verbindungsstraße ein Planfeststellungsverfahren vor. Am 19.09.2019 wird der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch über die Beauftragung eines Planungsbüros zur Errichtung der Verbindungsstraße beraten. Das Ortsbauamt Eriskirch arbeitet derzeit an einer zeichnerischen Vorentwurfsdarstellung.

Die Umsetzung der Verbindungsstraße des Gewerbegebietes "Aspen" an die Kreis-Straße 7780 (Friedrichshafener Straße) ist zwingend notwendig, um den Verkehr in der Gemeinde sinnvoll zu steuern. Wie dem Landratsamt bekannt ist, bestehen erhebliche Verkehrsprobleme durch die Zufahrt in das Gewerbegebiet "Aspen" über die angrenzenden Wohngebiete. Die Beeinträchtigungen sind erheblich und werden insbesondere durch den gewerblichen Verkehr verursacht. Durch den Zu- und Abfahrtsverkehr zu dem Außenlager einer Möbelkette innerhalb des Gewerbegebietes und den im Bau befindlichen Garagenparks kommt es immer wieder zu erheblichen verkehrlichen Problemen bzw. die angesprochene verkehrliche Belastung wird sich noch erheblich verschlimmern. Die Planung ist daher unumgänglich für die Lösung der Verkehrsprobleme in der Gemeinde Eriskirch. Die Verwaltung hält an der Darstellung des Vermerks fest.

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sind insbesondere die naturschutzfachlichen Belange abzuarbeiten.

Es erfolgt keine Planänderung.

		gabe der Eigenentwicklung entspricht. Diese Vorgabe wurde z.B. mit dem großflächigen Lager- und Verteilzentrum im westlichen Bereich des Gewerbegebiets mit Sicherheit verletzt. Das Nachsehen haben die örtlichen Gewerbebetriebe, für die dann im Gegenzug die benötigten Flächen fehlen.	
R E I K E	R E I L	<p>NABU, Gruppe Langenargen e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 19.06.2019:</p> <p>Anlage</p> <p>Antrag des Betriebs Q (Obsthandel) vom 19.08.2014 an die Gemeinde Kressbronn</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister XXX,</p> <p>vor dem Hintergrund der erheblichen Ausweitung der Anbauflächen für Kern- und Tafelobst in den vergangenen Jahren rechnet unsere Geschäftssparte Obst mit einer deutlichen Steigerung der Erfassungs- und Vermarktungsmengen am Standort Kressbronn.</p> <p>Wir – d.h. XXXX - sind beauftragt. Planungen für eine mögliche Erweiterung der Erfassung-, Umschlag- und Vermarktungskapazitäten unseres bestehenden Obstgroßmarktes in Kressbronn zu entwickeln und hinsichtlich Machbarkeit zu untersuchen. Wir gehen hierbei von einer Kapazitätserweiterung um 20.000 to aus, was einer Verdoppelung der bestehenden Kapazitäten entspricht.</p> <p>Da eine Erweiterung des bestehenden Betriebes mangels Verfügbarkeit der angrenzenden Grundstücksflächen derzeit wohl ausscheidet, sind wir auf der Suche nach einer zusammenhängenden Grundstücksflächen von 4 - 5 ha im ausgewiesenen GE, die über eine möglichst direkte verkehrliche Erschließung von der Bundesstraße verfügt um den hohen logisti-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

			<p>schen Anforderungen zu entsprechen.</p> <p>Über unsere örtliche Betriebsleitung und aus eigenen Recherchen haben wir erfahren, dass die Gemeinde in direkter Nähe zu unserem Betriebsstandort die Ausweisung von GE Flächen auf einem ehem. Kieswerkgelände und in der Erweiterung ein interkommunales Gewerbegebiet plant. Wir möchten hiermit unser Interesse bekunden und bitten um Mitteilung, ob uns entsprechende Flächen angeboten werden können.</p> <p>Herr XXX hatte über dieses Grundstück mit unserem Herrn XXX bereits Kontakt und beiliegende Mail dazu geschrieben. Sollte dieses Gelände aus Ihrer Sicht ausscheiden, bitten wir um Mitteilung ob eine andere Fläche in der Größenordnung von 4-5 ha in der Gemeinde zur Verfügung stehen würde.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen und ggfls. eine Terminabstimmung zur Verfügung.</p>	
R e i k l	R e i k l	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe Stellungnahme vom 17.06.2019:</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die o.g. 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn die Hinweise und Anregungen unserer Stellungnahme (Az.: TÖB-KAR-16-9932) vom 21.01.2016 weiterhin beachtet werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme wurde bereits einer Abwägungsentscheidung zugeführt. Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt nach Fassung des Feststellungsbeschlusses bzw. der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R R R		<p>Industrie- und Handels-</p>	<p>Wir begrüßen es, dass im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwal-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

e I E	e I K	e L	<p>Kammer Bodensee-Oberschwaben, Weingarten</p> <p>Stellungnahme vom 19.06.2019:</p>	<p>tungsverbandes eine größere Gewerbefläche als interkommunales Gewerbegebiet ausgewiesen wird. Wir sehen allerdings mit Sorge, dass dieses Gebiet erst nach Rücknahme des Regionalen Grünzugs und damit nach Verabschiedung des neuen Regionalplans realisiert werden kann. Das wird wohl nicht vor Ende 2021 sein. Bis dahin verfügt Kressbronn über keine Gewerbeflächen mehr. Eine ähnliche Bewertung der Situation haben wir schon in unseren Stellungnahmen in 2013 und 2016 vorgenommen. Es ist sehr bedauerlich aus Sicht der Unternehmen, dass die Planungen hier in den letzten Jahren trotz der zunehmenden Knappheit an Gewerbeflächen nicht vorangekommen sind.</p> <p>Zu den weiteren Änderungen seit der letzten Anhörung haben wir keine Anmerkungen.</p>	<p>Die Stellungnahme zur Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebiets wird begrüßt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R E	R I K	R E L	<p>Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental, Meckenbeuren</p> <p>Stellungnahme vom 27.05.2019:</p>	<p>Die ZWUS ist in seinen Belangen von den Änderungen nicht betroffen. Aufgrund der räumlichen Nähe des erweiterten Lagers im Bereich des Bauhofes Langenargen zur Wasserfassung "Obere Wiesen" wird um sorgsamen Umgang mit dem zu lagernden Material gebeten, wenngleich uns bewusst ist, dass bestehende Wasserschutzgebiete nicht berührt sind.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Bitte um einen sorgsamen Umgang mit dem zu lagernden Material im Bereich des Bauhofes Langenargen wird nachgekommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R E	R I K	R E L	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München</p> <p>Stellungnahme vom 27.05.2019:</p>	<p>Wir regen an, in den Flächennutzungsplan informatorisch auch die Standorte der Mobilfunkversorgung als Versorgungseinrichtungen aufzunehmen. Aus der nachstehenden Karte sind die acht Standorte unseres Unternehmens zu ersehen. Sollten Ihnen die genauen Angaben benötigen, bitte ich um Ihre Mitteilung.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur informatorischen Aufnahme der Standorte der Mobilfunkversorgung in den Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich um ein vorbereitenden Bauleitplan, der die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet aufzeigt und dient als Grundlage und Basis für die kommunalen Bebauungspläne. Es wird daher nicht für er-</p>

				<p>forderlich gehalten auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Standorte der Mobilfunkversorgung aufzunehmen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
R e i l l	R e i l l	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stuttgart</p> <p>Stellungnahme vom 18.06.2019:</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
	R e i l l	<p>Segel- und Motorboot-Club Langenargen Schwedi e.V., Dußlingen</p> <p>Stellungnahme vom 11.06.2019:</p>	<p>Zum ausliegenden Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes und dem darin erfassten geplanten NSG Schussenmündung bitten wir folgendes zu berücksichtigen, was in den Plänen zur landwirtschaftlichen Nutzung/Freizeitnutzung nicht vermerkt ist:</p> <p>Auf dem Grundstück Langenargen 2010/3, Langenargen Schwedi direkt an der Schussenmündung befindet sich die Fischerstelle XXXX mit Bootsanleger für die Fischerboote. Deren Erreichbarkeit mit den Fischerbooten muss sichergestellt sein.</p> <p>Auf den Grundstücken Langenargen 2010/3 und 2010/1 Langenargen Schwedi befinden sich baugenehmigte Jollen-/Bootsliegeplätze mit Slipanlage. Die Nutzung der Liegeplätze ist per Landschaftsschutz auf die Zeit April bis Oktober beschränkt. Die Erreichbarkeit der Liegeplätze muss für die Boote gewährleistet sein. Der Boots- und Segelbetrieb wird vom</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete nur nachrichtlich dar. Die vorgebrachten Belange sind anhand der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu prüfen</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Segel- und Motorbootclub Langenargen-Schwedi eV, SMCL, organisiert.</p> <p>Die Erreichbarkeit der Fischerstelle und des Jollen-/Bootsliegeplatzes setzt voraus, dass die Boote dem jeweils von der Schussen durch die Sandbänke im Niedrigwasserbereich vor der Mündung ausgespülten Fahrwasser folgen dürfen. Die bisherige Markierung des NSG Eriskircher Ried berücksichtigt dies. Einige Markierungen sind allerdings schon vor Jahren im Wintersturm abgebrochen, wir regen an, diese zu erneuern.</p>	
--	--	--	--

3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

3.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20.05.2019 bis 24.06.2019 mit der Entwurfsfassung vom 05.11.2018 statt.

3.2 Von folgenden Bürgern (Öffentlichkeit) wurden Anregungen geäußert, die wie folgt behandelt werden:

Relevanz der Stellungnahme	Name/Datum	Fl.-Nr./Gemarkung/Lage Inhalt der Stellungnahme	Abwägung/Beschluss:
----------------------------	------------	--	---------------------

R e i l	<p>Bürgerl</p> <p>Stellungnahme vom 12.06.2019:</p>	<p>Zum ausliegenden Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes und dem darin erfassten geplanten NSG Schussenmündung bitten wir Folgendes zu berücksichtigen, was in den Plänen zur landwirtschaftlichen Nutzung/Freizeitnutzung nicht vermerkt ist:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete nur nachrichtlich dar. Die vorgebrachten Belange sind anhand der</p>
------------------	--	--	--

		<p>Auf dem Grundstück Langenargen 2010/3, Langenargen Schwedi direkt an der Schussenmündung befindet sich die Fischerstelle XXXXX mit Bootsanleger für die Fischerboote. Deren Erreichbarkeit mit den Fischerbooten muss sichergestellt sein.</p> <p>Auf Grundstück Langenargen 2010/3, Langenargen Schwedi befinden sich baugenehmigte Jollen-/Bootsliegeplätze mit Slipanlage. Die Nutzung der Liegeplätze ist per Landschaftsschutz auf die Zeit April bis Oktober beschränkt. Die Erreichbarkeit der Liegeplätze muss für die Boote gewährleistet sein. Der Boots- und Segelbetrieb wird vom Segel- und Motorbootclub Langenargen-Schwedi eV, SMCL, organisiert.</p> <p>Die Erreichbarkeit der Fischerstelle und des Jollen-/Bootsliegeplatzes setzt voraus, dass die Boote dem jeweils von der Schüssen durch die Sandbänke im Niedrigwasserbereich vor der Mündung ausgespülten Fahrwasser folgen dürfen. Die bisherige Markierung des NSG Eriskircher Ried berücksichtigt dies. Einige Markierungen sind allerdings schon vor Jahren im Sturm abgebrochen, wir regen an, diese zu erneuern.</p>	<p>entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu prüfen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
--	--	--	--

4 Anlagen

- 4.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 17.06.2019 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 4.2 Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 05.11.2018
- 4.3 Karte zur Stellungnahme vom 28.05.2019 der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München